

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2020

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerhinterziehung

Unterbrechung der Verjährungsfristen gefordert

Finanzbehörde

Auswahlmessen bei Bekanntgabe von Steuerbescheiden



Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Sehr geehrte Mandanten,

ein Wirtschaftsgut, für das ein Investitionsabzugsbetrag angesetzt wurde, muss mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss der Investitionsabzugsbetrag steuererhöhend rückgängig gemacht werden.

Soweit ist die Regelung klar, jedoch scheinen Teile der Finanzverwaltung nicht zu wissen, was ein Wirtschaftsjahr ist. Vor dem BFH (Az: X R 30/92) wird nämlich aktuell die Frage aufgeworfen, ob ein Wirtschaftsjahr im Zusammenhang mit dem Investitionsabzugsbetrag einen Zeitraum von zwölf Monaten umfassen muss oder ob auch ein Rumpfwirtschaftsjahr ausreichend sein kann. Insbesondere geht es also um die Frage, ob unter der Formulierung "folgenden Wirtschaftsjahr" ein zwölf Monate umfassendes Wirtschaftsjahr gemeint ist.

Naja, da das Wirtschaftsjahr in der Regelung zum Investitionsabzugsbetrag nicht näher definiert ist, kann man wohl sicherlich davon ausgehen, dass die allgemeine gesetzliche Definition greift. Es hilft also ein Blick ins Gesetz: Laut § 8b EStDV ist geregelt, dass ein Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von zwölf Monaten umfasst. Insoweit scheint die Streitfrage der Finanzverwaltung berechtigt. Wer weiterlesen kann, ist jedoch im Vorteil, denn danach steht: Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen, wenn ein Betrieb eröffnet, erworben, aufgegeben oder veräußert wird. Exakt dies ist das Rumpfwirtschaftsjahr.

Ein Rumpfwirtschaftsjahr ist also auch ein Wirtschaftsjahr, unabhängig davon, ob es zwölf Monate umfasst.

In diesem Sinne wünschen wir in jedem Monat eine informative Lektüre.

SIRUS Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

SIRUS Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Krakauer Straße 9a , 14776 Brandenburg

Telefon: +49 3381 208620 | Telefax: +49 3381 2086225

www.sirus-gmbh.de | info@sirus-gmbh.de

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Inhalt

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerhinterziehung: Unterbrechung der Verjährungsfristen gefordert
- Finanzbehörde: Auswahlermessen bei Bekanntgabe von Steuerbescheiden
- Steueransprüche und Steuernachzahlungen: Regierung hält Verzinsung für verfassungsgemäß
- Steuererklärung: Einspruch lohnt sich

Unternehmer

- Private Existenzgefährdung begründet keinen Anspruch auf NRW-Soforthilfe im Eilverfahren
- Mehrwertsteuer: Rat beschließt vereinfachte Vorschriften für Kleinunternehmen
- Leistung durch Ist-Versteuerer: EuGH soll Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs klären

Kapitalanleger

- Schrottimmobiliendarlehen: Steuerliche Folgen zivilrechtlichen Vergleichs
- Wegzugsbesteuerung des § 6 AStG: Anwendung bei Wertpapierleihe
- Finanztransaktionssteuer soll nicht für Hinterlegungsscheine gelten
- Besteuerung: Zunächst muss herausgefunden werden, was Kryptogeld genau ist

Immobilienbesitzer

- Grundsteuer: Hessen plant eigenes Modell
- Straßenreinigungsgebühren: Veranlagung nach "Frontmetermaßstab" rechtens

- 4 ■ Mietrecht: Eine Nebenkostenabrechnung darf einfach gehalten werden

Angestellte

12

- Corona-Krise: Änderungen bei steuerlicher Berücksichtigung des Homeoffice geplant?
- Erwerbsminderungsrente: Gibt es keinen "Teilzeit-Markt", muss es volle Rente geben
- Agiles Projekt-Team: Mitarbeiter können keine identischen Zeugnisse beanspruchen
- 6 ■ Teilnahme am Firmenlauf führt nicht zu Versicherungsschutz in gesetzlicher Unfallversicherung

Familie und Kinder

14

- Corona-Verordnung: Familienvater scheidet mit Eilantrag gegen Kita-Notbetrieb
- Differenzkindergeld: Zeitpunkt für Währungsumrechnung von ausländischen Familienleistungen
- 8 ■ Erlaubnis zur Kindertagespflege darf bei mangelnder Transparenz gegenüber Eltern aufgehoben werden

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Bewilligung von Sonntagsarbeit: Kirchen an Verfahren zu beteiligen
- Internat: Kein Unfallversicherungsschutz im eigenen Zimmer
- BAföG: Grundsätzlich keine Kürzung um vom Staat gewährten Unterhaltsvorschussleistungen

Bauen & Wohnen

18

- Steuerliche Förderung für energetische Sanierungsmaßnahmen im Eigenheim: Ausführende Fachunternehmen können Bescheinigungen erteilen

- Hausbesitzer muss wegen ungerechtfertigten Auslösens seiner Alarmanlage Polizeieinsatz zahlen
- Eigentumswohnung: Kastanien sind naturgegeben und fallen nicht so oft im Jahr herab
- Waffenrecht: Wer im Wohngebiet auf Tauben schießt, hat den Schuss nicht gehört

Ehe, Familie & Erben

- Hilfe für Dritte sollte nur bei nicht unverhältnismäßigen Risiken geleistet werden
- Pflege einer Wahlgrabstätte Dritter: Aufwendungen können Nachlassverbindlichkeiten sein
- Freiwilliges Soziales Jahr: Unterbrechung wegen Krankheit führt nicht zu Verlust des Kindergeldanspruchs
- Kindergeld: Gegenstandswert bei Untätigkeitseinspruch mit zehn Prozent des streitigen Betrages anzusetzen

Medien & Telekommunikation

- Internetverbot für maltesische Glücksspielveranstalterin vorläufig bestätigt
- PayPal-AGB sind nicht per se zu lang
- Netflix darf nicht länger auf Bestellbutton werben

Staat & Verwaltung

- Spätaussiedler: Bundesverwaltungsgericht urteilt zu Voraussetzungen für Anerkennung
- Mangels Verletzung der Verkehrssicherungspflicht: Stadtwerke haften nicht für an Handlauf eines U-Bahnhofs fast abgerissenen Kinderfinger

Bußgeld & Verkehr

- Neue StVO in Kraft: Neue und erhöhte Geldbußen
- Geschwindigkeitsmessung in standardisiertem Messverfahren: Verfassungsbeschwerde teilweise erfolgreich

20 Verbraucher, Versicherung & Haftung

- Krankengeld: Wochenfrist ist richtig zu berechnen
- Mobilfunkanbieter muss begründete Rechnungsbeanstandungen prüfen
- Krankenversicherung: Wer voreilig in einer Privat-Klinik unterschreibt, zahlt selbst
- Kunst im Müll: Schuldspruch wegen Diebstahls von Werken Gerhard Richters bestätigt
- Per Fernabsatz bestellter Treppenlift darf zurückgeschickt werden

22 Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

- Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges: Generelles Reverse-Charge-Verfahren als wirksames Mittel
- Argloser Musikhändler muss Kosten erstmaliger anwaltlicher Unterlassungsaufforderung nicht tragen
- Nachbarantrag gegen Pavillon erfolglos

24

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.6.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.6. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2020

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.6.2020.

Steuerhinterziehung: Unterbrechung der Verjährungsfristen gefordert

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) macht sich für eine Unterbrechung der Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung stark. "Die Corona-Krise ist in der Abgabenordnung nicht vorgesehen. Die Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung laufen daher weiter, obwohl die Steuerfahndungsstellen weitgehend lahmgelegt sind", sagte DSTG-Bundesvorsitzender Thomas Eigenthaler. Er reagierte damit auf Informationen, wonach Durchsuchungen, die Beschlagnahme von Unterlagen sowie Vernehmungen aktuell wegen der Corona-Pandemie kaum möglich sind. "Die DSTG fordert daher den Gesetzgeber auf, die Verjährungsfristen im Zusammenhang mit Steuerverkürzung für einen Zeitraum von mindestens sechs, besser für zwölf Monate zu unterbrechen", erklärte Eigenthaler am 07.05.2020.

Hintergrund der Forderung sei, dass die Corona-Krise derzeit Steuerhinterziehern aus der Vergangenheit in die Hände spiele, insbesondere mutmaßlichen Steuerbetrüggern, die in großer Zahl und in großem Stil Steuerstraftaten begangen hätten. Als Beispiele nennt die DSTG Ermittlungen wegen Cum-Ex-Fällen, wegen Umsatzsteuerkarussellen oder die Auswertung der berühmten Panama-Papers. Hier liefen die Verjährungsfristen ganz normal weiter, obwohl die Ermittler bei ihrer Arbeit stark eingeschränkt seien.

"Durchsuchungen sollen aktuell grundsätzlich nicht durchgeführt werden, und auch Vernehmungen sind wegen der Ansteckungsgefahr für Ermittler, Zeugen, Beschuldigte und Verteidiger kaum vernünftig möglich", betonte DSTG-Chef Eigenthaler. Auch die Zusammenarbeit mit dem Ausland sei weitgehend unterbrochen. So gehe wertvolle Zeit verloren. Kriminelle hätten dadurch ein leichtes Spiel und setzten zusammen mit ihren Anwälten entweder auf rasche Milde der Ermittler oder auf den Ablauf von Verjährungsfristen, so Eigenthaler. Einen Corona-bedingten Stillstand des Kampfes für Steuergerechtigkeit in Deutschland dürfe es aber nicht geben. Zudem sei der Staat angesichts der Krise auf jeden Euro dringend angewiesen.

Die DSTG fordert daher, die Festsetzungsverjährung in Fällen von Steuerhinterziehung (§ 169 Absatz 2 Satz 2 Abgabenordnung – AO) sowie die Verfolgungsverjährung bei besonders schwerer Steuerhinterziehung (§ 376 Absatz 1 AO) für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, besser aber von zwölf Monaten zu unterbrechen. Dadurch hätten die Ermittler in kritischen Fällen mehr Zeit, um Straftaten aufzuklären.

Es könne nicht sein, dass der Staat bei Verstößen gegen eine Maskenpflicht oder gegen das Abstandsgebot Bußgelder verhängt, während Fälle von besonders schwerer Steuerkriminalität möglicherweise Corona-bedingt verjährten, begründete Eigenthaler die DSTG-Forderung. Da eine Pandemielage im Verfahrensrecht nicht vorgesehen und die Ablaufhemmung nach § 170 Absatz 1 AO nicht ausreichend sei, müsse der Gesetzgeber umgehend handeln. Zudem seien weitere Pandemiewellen nicht ausgeschlossen. Deutsche Steuer-Gewerkschaft, PM vom 07.05.2020



Finanzbehörde: Auswahlermessen bei Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Das Finanzamt ist in seinem Ermessen bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden nicht dahin beschränkt, dass Steuerbescheide nur der vom Steuerpflichtigen mit der Bearbeitung der Steuersache betrauten Rechtsanwaltskanzlei bekannt gegeben werden dürfen. Die Bevollmächtigung zur Bearbeitung der Steuerangelegenheiten eines Mandanten beinhaltet nicht zwangsläufig auch die Erteilung einer Empfangsvollmacht, so das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg. Das Fehlen einer Empfangsvollmacht werde nicht dadurch ersetzt, dass die Finanzbehörde zuvor in der Sache mit der Kanzlei schriftlich korrespondiert hat. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es wurde gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt. Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 06.11.2019, 7 K 940/18, BFH: II B 91/19

Steueransprüche und Steuernachzahlungen: Regierung hält Verzinsung für verfassungsgemäß

Die Bundesregierung hält das geltende Recht der Verzinsung von Steueransprüchen beziehungsweise Nachzahlungen für verfassungsgemäß. Dies sei gegenüber dem Bundesverfassungsgericht in den zwei anhängigen Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes dargelegt worden, heißt es in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/18372) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/17998). Darin wird auch erläutert, dass es sich bei Erstattungszinsen um steuerpflichtige Kapitalerträge handelt. Die Steuerpflicht der Erstattungszinsen sei gerechtfertigt, denn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise handele es sich um einen Ertrag aus der Überlassung von Kapital. Die Zinszahlung erhöhe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen und unterscheide sich nicht von anderen Formen der Darlehensgewährung. Nachzahlungszinsen dagegen seien nicht abzugsfähig, soweit sie zu den steuerlichen Nebenleistungen gehörten. Sie seien damit wie andere privat veranlasste Schuldzinsen steuerlich nicht abziehbar. Änderungen an diesen Regelungen plant die Bundesregierung nicht.

Deutscher Bundestag, PM vom 30.04.2020

Steuererklärung: Einspruch lohnt sich

Es kann sich lohnen, gegen einen Steuerbescheid im Wege des Einspruchs vorzugehen. Dies zeigt die vom Bundesfinanzministerium (BMF) vorgelegte Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2018. Danach gab es am 31.12.2017 2.272.125 unerledigte Einsprüche. Eingegangen sind 2018 3.389.956 Einsprüche (= 4,4 Prozent mehr als 2017). Erledigt wurden 3.253.785 Einsprüche (Veränderung gegenüber 2017: - 2,7 Prozent). Die Erledigungen bestanden dabei oftmals in Abhilfeentscheidungen, nämlich zu 64,4 Prozent. 21,3 Prozent der Einsprüche wurden durch Rücknahme erledigt. Eine Einspruchsentscheidung (ohne Teil-Einspruchsentscheidungen) erging in 13,2 Prozent der Fälle. Unerledigt waren am 31.12.2018 noch 2.357.392 Einsprüche (Veränderung gegenüber 2017: + 3,8 Prozent). Dieser Endbestand (2.357.392) enthält 1.302.200 Verfahren, die nach § 363 Abgabenordnung ausgesetzt sind oder ruhen und daher von den Finanzämtern nicht abschließend bearbeitet werden konnten. Wie das BMF mitteilt, beruhen Abhilfen häufig darauf, dass erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgegeben oder Aufwendungen geltend gemacht werden. Ferner könne Einsprüchen, die im Hinblick auf anhängige gerichtliche Musterverfahren eingelegt wurden, durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in den angefochtenen Steuerbescheid abgeholfen worden sein. Aus einer Abhilfe könne daher nicht automatisch geschlossen werden, ob und inwieweit der angefochtene Bescheid fehlerhaft war. Ferner könne auch keine Aussage zum Anteil der von den Steuerbürgern angefochtenen Verwaltungsakte getroffen werden. Hierfür müsste die Zahl der jährlich erlassenen Verwaltungsakte bekannt sein. Daten hierzu lägen dem BMF nicht vor, zumal mit dem Einspruch nicht nur Steuerbescheide angefochten werden könnten, sondern auch sonstige von den Finanzbehörden erlassene Verwaltungsakte, wie zum Beispiel die Anordnung einer Außenprüfung oder die Ablehnung einer Stundung. Im Jahr 2018 seien gegen die Finanzämter 58.985 Klagen erhoben worden. Dies entspreche einem Prozentsatz von lediglich rund 1,8 Prozent der insgesamt erledigten Einsprüche. Bundesfinanzministerium, PM vom 27.04.2020

Unternehmer

Private Existenzgefährdung begründet keinen Anspruch auf NRW-Soforthilfe im Eilverfahren

Im gerichtlichen Eilverfahren kann eine NRW-Soforthilfe 2020 nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller nicht glaubhaft macht, dass ohne die Zahlung eine Existenzgefährdung seines Unternehmens vorliegen würde, sondern sich auf eine private Existenzgefährdung beruft. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln entschieden. Eine Solo-Selbstständige beantragte bei der Bezirksregierung Köln mittels eines Online-Antrags die Gewährung von "NRW-Soforthilfe 2020" in Höhe von 9.000 Euro. Diesen Antrag lehnte die Bezirksregierung im Online-Verfahren ab, weil die Voraussetzungen nicht vorlägen.

Die Antragstellerin wandte sich daraufhin mit einem Eilantrag an das VG und begehrte die Auszahlung der Soforthilfe, weil ohne diese ihre private Existenz bedroht sei. Da sie keine Einnahmen mehr aus ihrer selbstständigen Tätigkeit habe, benötige sie die Beihilfe zur Deckung der Miete für ihre Privatwohnung, ihrer Krankenversicherungsbeiträge und sonstiger Lebensunterhaltskosten.

Das VG hat den Antrag abgelehnt. Eine Gewährung der Soforthilfe sei im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Sie könne zwar in Betracht kommen, wenn ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen gefährdet würde. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck der "Soforthilfen NRW 2020" sei aber erforderlich, dass der Betroffene die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Unternehmens darlege.

Denn das von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket zur Unterstützung der von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen sei so konzipiert, dass die Beihilfen aus dem Programm "Soforthilfe NRW 2020" ausschließlich für bestehende Verbindlichkeiten des Unternehmens gewährt und verwendet werden sollten. In Abgrenzung dazu solle etwa das Gehalt von Mitarbeitern durch das Kurzarbeitergeld gesichert werden und für den persönlichen Lebensunterhalt solle Arbeitslosengeld II vereinfacht beantragt und verwendet werden können.

Die Antragstellerin erfülle die genannten Voraussetzungen nicht, da sie nicht glaubhaft gemacht habe, dass sie die Beihilfen für Verbindlichkeiten ihres Unternehmens benötige beziehungsweise überhaupt Verbindlichkeiten des Unternehmens bestünden, sondern ausschließlich geltend gemacht habe, ihre private Existenz sei bedroht.

Gegen den Beschluss können die Beteiligten Beschwerde einlegen. Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 08.05.2020 16 L 787/20, anfechtbar

Mehrwertsteuer: Rat beschließt vereinfachte Vorschriften für Kleinunternehmen

Der Rat der Europäischen Union hat am 18.02.2020 vereinfachte Mehrwertsteuervorschriften für Kleinunternehmen beschlossen. Die neuen Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für Kleinunternehmen zu verringern, und für steuerliche Rahmenbedingungen sorgen, die Kleinunternehmen helfen, zu expandieren und effizienter grenzüberschreitend Handel zu treiben.

Unternehmen hätten Mehrwertsteuerpflichten und fungierten als Mehrwertsteuereinnahmer. Hierdurch entstünden Befolgungskosten, die für Kleinunternehmen proportional höher seien als für größere Unternehmen, erläutert der Rat. Die derzeitige MwSt-Regelung schreibe vor, dass die Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinunternehmen nur von inländischen Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Nach der jetzt beschlossenen Reform dürfe künftig Kleinunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten eine ähnliche Mehrwertsteuerbefreiung gewährt werden. Mit der Aktualisierung der Vorschriften wird laut Rat zudem die Befreiung besser konzipiert, was zur Verringerung der Mehrwertsteuer-Befolgungskosten beitrage. Auch werde die Gelegenheit genutzt, um Anreize für die freiwillige Befolgung der Steuervorschriften zu setzen und auf diese Weise zur Verringerung der durch Nichtbefolgung und Mehrwertsteuerbetrug entstehenden Einnahmenverluste beizutragen.



Der Text sehe vor, dass Kleinunternehmen für vereinfachte MwSt-Befolgungsvorschriften infrage kommen können, wenn ihr Jahresumsatz einen Schwellenwert, der von einem betroffenen Mitgliedstaat festgesetzt wurde und höchstens 85.000 Euro betragen darf, nicht überschreitet. Unter bestimmten Voraussetzungen würden Kleinunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die diesen Schwellenwert nicht überschreiten, ebenfalls in den Genuss der vereinfachten Regelung kommen können, sofern sich ihr EU-weiter Jahresumsatz insgesamt auf höchstens 100.000 Euro beläuft. Die Neuregelung gilt laut Rat der EU ab dem 01.01.2025. Rat der Europäischen Union, PM vom 18.02.2020

Leistung durch Ist-Versteuerer: EuGH soll Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs klären

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen, damit dieser den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei einer Leistung durch einen Ist-Versteuerer klärt. Streitig war, ob der Vorsteueranspruch des Leistungsempfängers nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) bereits mit der Ausführung der Leistung oder erst mit der Entrichtung des Entgelts entsteht, wenn der Leistungserbringer ein Ist-Versteuerer nach § 20 UStG ist, der die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet. Nach deutscher Regelungslage kann der Leistungsempfänger die Vorsteuer abziehen, wenn die Leistung erbracht ist. Unerheblich ist, ob der Leistende Soll- oder Ist-Versteuerer ist und ob das Entgelt bereits gezahlt wurde. Dies ermöglicht eine Vorfinanzierung zulasten des Fiskus, indem der Leistungsempfänger die Vorsteuer abzieht, obwohl er die Leistung noch nicht gezahlt hat und der Leistungsempfänger die entsprechende Steuer noch nicht schuldet. Diese für den Steuerpflichtigen günstige – und auch missbrauchsanfällige – Regelung könnte dem Unionsrecht widersprechen, das in Artikel 167 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vorsieht, dass der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers erst entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht; Ausnahmen für Leistungen von Ist-Versteuerern sind nicht vorgesehen. Die Frage der Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem Unionsrecht hat das FG Hamburg nun dem EuGH im Wege des Vorabersuchens vorgelegt.

Da für den Steuerpflichtigen günstige Regelungen normalerweise nicht zu Klageverfahren führen und demzufolge auch keine Vorlagen an den EuGH auslösen, habe es einer besonderen Konstellation bedurft. Diese sei im Streitfall gegeben gewesen, so das FG: Die Klägerin sei eine zur Umsatzsteuer optierende Vermietungsgesellschaft, die ein ihrerseits gemietetes Grundstück weitervermietet habe. Beiden Vertragsparteien sei gestattet gewesen, die Steuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Die Mietzahlungen seien der Klägerin teilweise gestundet worden, die Vorsteueransprüche habe sie immer erst geltend gemacht, wenn die Zahlung erfolgte. Diese Verfahrensweise sei nach einer Außenprüfung beanstandet und die Vorsteuer nunmehr bereits im Zeitraum der Ausführung des Umsatzes – monatsweise Mietüberlassung – berücksichtigt worden. Infolge zwischenzeitlich eingetretener Verjährung habe die Vorsteuer in den Änderungsbescheiden für vergangene Jahre nicht mehr berücksichtigt werden können. Hiergegen richtete sich laut FG die auf den Unionsrechtsverstoß gestützte Klage. Finanzgericht Hamburg, Vorlage-Beschluss vom 10.12.2019, 1 K 337/17, Aktenzeichen des EuGH: C-9/20

Kapital- anleger

Schrottimobilienfinanzierung: Steuerliche Folgen zivilrechtlichen Vergleichs

Ein Darlehenserlass im Rahmen eines Vergleichs zur Beilegung eines Rechtsstreits bezüglich einer "drückervermittelten Schrottimobilienfinanzierung" wirkt sich nur unter bestimmten Voraussetzungen steuererhöhend aus. Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden. Gegen das Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (IX R 32/19).

Der Kläger hatte 1995 eine mit zwei Bankdarlehen finanzierte Eigentumswohnung erworben, die er anschließend vermietete. Im Dezember 2010 stellte er seine Zins- und Tilgungszahlungen ein. Die Bank betrieb daraufhin die Zwangsvollstreckung in Höhe der Restschuld von gerundet 150.000 Euro. Der Kläger erhob Vollstreckungsgegenklage und machte geltend, die Bank habe sich ihre Darlehensansprüche im Zusammenhang mit einer "drückervermittelten Schrottimobilienfinanzierung" durch arglistige Täuschung verschafft. Der Kaufpreis für die 46,83 Quadratmeter große Wohnung habe 284.000 DM (145.206 Euro) betragen. Tatsächlich sei die Immobilie nach einem späteren Wertgutachten lediglich 68.100 Euro wert gewesen.

Im Rahmen eines im Dezember 2012 geschlossenen Vergleichs leistete der Kläger eine Einmalzahlung von 88.000 Euro und die Bank verpflichtete sich, die Darlehen gegen den Kläger nicht weiter geltend zu machen. Das Finanzamt erhöhte die Einnahmen des Klägers aus Vermietung und Verpachtung, weil ihm durch den Vergleich seine Bankschulden zum Teil erlassen worden seien. Die "Erlasssumme" sei im Streitjahr 2012 teilweise als Rückzahlung von Schuldzinsen zu behandeln und erhöhe daher die Vermietungseinkünfte des Klägers. Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg.

Das FG entschied, der Vergleich rechtfertige nicht die Annahme, die Bank habe dem Kläger überzahlte Schuldzinsen oder einen überhöhten Kaufpreis erstatten wollen. Der Vergleich habe die rechtliche Wirksamkeit der Darlehensverträge vielmehr bestätigt. Gegen eine Rückabwicklung spreche auch, dass der Kläger die Eigentumswohnung behalten habe. Der bloße Umstand, dass Hintergrund und Motiv der Vergleichsvereinbarung möglicherweise bestehende Schadenersatzansprüche gewesen seien, reiche nicht aus um anzunehmen, die Bank habe mit dem Verzicht auf die weitere Geltendmachung der Darlehen Schadenersatzansprüche im Wege einer Verrechnung abgelten wollen. Hierfür wäre erforderlich gewesen, dass die Bank entsprechende Ansprüche zumindest dem Grunde nach anerkannt und eine Aufrechnung zumindest konkludent erklärt hätte oder ein entsprechender Verrechnungsvertrag geschlossen worden wäre. Das sei nicht der Fall. Der Vergleich enthalte keine Regelungen zu einer einzelfallbezogenen Schadensermittlung.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 26.07.2019, 13 K 1991/17

Wegzugsbesteuerung des § 6 AStG: Anwendung bei Wertpapierleihe

Wird bei einem Steuerpflichtigen die unbeschränkte Steuerpflicht durch einen Wegzug ins Ausland beendet, so kann eine Besteuerung nach § 6 Außensteuergesetz (AStG) in Verbindung mit § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) auch dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige seine Anteile – welche die wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG begründeten – kurz vor dem Wegzug im Wege eines Wertpapierdarlehens auf einen Dritten übertragen hat. Das schleswig-holsteinische Finanzgericht (FG) entschied, dass es einer Besteuerung nach § 6 AStG in Verbindung mit § 17 EStG nicht entgegen steht, wenn sich die Person, die ins Ausland zieht, vor ihrem Wegzug ihrer wesentlichen Beteiligung im Wege eines Wertpapierdarlehens entäußert.



Der Kläger hielt im Veranlagungszeitraum 2006 eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG an einer AG. Aus beruflichen Gründen wollte er zum 31.12.2006 seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegen. Noch am 28.12.2006 schloss der Kläger bezüglich seiner Anteile an der AG mit seinem Bruder einen Wertpapierdarlehensvertrag. Dieser Vertrag sah vor, dass das Eigentum an den Aktien auf den Bruder übergehen und der Bruder für die Darlehenszeit ein entsprechendes Entgelt zahlen sollte. Das Darlehen sollte bis zum 31.12.2011 laufen. Wenn das Darlehen nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wurde, sollte es sich jeweils um sechs Monate verlängern. Das FG folgte zunächst der herrschenden Meinung, wonach allein die Übertragung der Aktien im Rahmen des Wertpapierleihvertrags noch keinen originären Vorgang im Sinne des § 17 EStG und damit keinen Realisationstatbestand begründe. Denn der Anspruch auf Rückerstattung von Wertpapieren gleicher Art, Menge und Güte (§ 607 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) sei regelmäßig als wirtschaftlich gleichwertiges Surrogat für die darlehensweise übertragenen Wertpapiere anzusehen. Dieser Anspruch entstehe bereits durch die Übertragung auf den Entleiher, während die Fälligkeit auf den Zeitablauf beziehungsweise die Kündigung des Darlehens hinausgeschoben werde, §§ 607 Satz 2, 608 Absatz 1 BGB. Es sei durch den Wegzug aber ein Tatbestand im Sinne des § 6 AStG in Verbindung mit § 17 EStG begründet worden. Das FG hatte bereits Zweifel, ob der Kläger die Übertragung zivilrechtlich tatsächlich bereits zum 31.12.2006 wirksam vollzogen hatte (die Aktien waren vinkuliert, § 68 Absatz 2 Aktiengesetz). Die Zweifel konnten laut Gericht aber dahinstehen, weil der Kläger selbst bei einer rechtzeitigen wirksamen Übertragung eine Anwartschaft im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 3 EStG innegehabt hätte. Denn die aufgrund des Leihvertrags begründete Erwartung einer Rückübertragung der Aktien stelle eine hinreichend gesicherte Aussicht auf den Anfall eines subjektiven Rechts (der Aktien) dar. Das FG hat die Revision im Hinblick auf die Ausführungen zu der oben genannten herrschenden Meinung und zur Anwartschaft zugelassen. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 52/19 anhängig. Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 12.09.2019, 4 K 113/17, nicht rechtskräftig

Finanztransaktionssteuer soll nicht für Hinterlegungsscheine gelten

So genannte Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) sollen nicht in den Anwendungsbereich einer europäischen Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer fallen. Dies schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion. Die Fraktion beschreibt Depository Receipts als Eigentumsrecht an den der Finanztransaktionssteuer unterliegenden Aktien. Nach Angaben der Bundesregierung verhandeln derzeit zehn Mitgliedstaaten im Rahmen der europäischen Verstärkten Zusammenarbeit über die Einführung der Finanztransaktionssteuer auf europäischer Ebene. Der Richtlinienentwurf solle den Kern einer harmonisierten Finanztransaktionssteuer darstellen und es den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen, darüber hinaus national auch weitere Finanzinstrumente der Besteuerung zu unterwerfen. In der Vorbemerkung zu den Antworten erklärt die Bundesregierung, eine breit angelegte Finanztransaktionssteuer – also auch die Besteuerung von Derivaten, Optionsscheinen und des Hochfrequenzhandels – sei aber bisher weder auf Ebene der G20, noch auf EU-Ebene noch unter den Staaten der Verstärkten Zusammenarbeit konsensfähig. Deutscher Bundestag, PM vom 30.04.2020

Besteuerung: Zunächst muss herausgefunden werden, was Kryptogeld genau ist

Weil noch nicht eindeutig klar ist, wie die so genannte Kryptowährung (das sind digitale Zahlungsmittel, die auf kryptographischen Werkzeugen wie Blockchains und digitalen Signaturen basieren) als Wirtschaftsgut zu qualifizieren ist, dürfen die Finanzämter Erträge aus dem Handel mit solchen Vermögenswerten nicht einfach besteuern. Das Finanzgericht Nürnberg hat deutlich gemacht, dass zunächst "vollständig und zutreffend" der Sachverhalt aufgeklärt werden müsste, über den überhaupt steuerlich zu entscheiden ist. Das Gericht hat in einem Fall die Aussetzung der Vollziehung der Besteuerung von Erträgen aus Kryptowährungen angeordnet. FG Nürnberg, 3 V 1239/19 vom 08.04.2020

Immobilien- besitzer

Grundsteuer: Hessen plant eigenes Modell

Hessen möchte die Grundsteuer mit einem eigenen Modell neu berechnen. Vorgesehen ist ein Flächen-Faktor-Verfahren, wie das Finanzministerium des Landes mitteilt.

Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Grundsteuer neu geregelt werden muss. Die bisherigen, jahrzehntelang unveränderten Einheitswerte müssten ab 2025 durch neue Bemessungsgrundlagen ersetzt werden, so das Finanzministerium Hessen. Das Ende 2019 erlassene Bundesmodell halte die Landesregierung für zu kompliziert und aufwendig. Hessen strebe deshalb – wie andere Länder auch – eine landesgesetzliche Regelung zur Grundsteuer an. Dies ermögliche eine Ende 2019 erfolgte Grundgesetzänderung.

"Wir knüpfen mit den jetzt vorgelegten Eckpunkten an das Flächenmodell an, das bereits 2010 von Hessen und anderen Ländern als Vorschlag erarbeitet worden war", sagte Hessens Finanzminister Michael Boddenberg (CDU). "Ergänzend nehmen wir nun die Lage als Kriterium hinzu, denn neben den Flächengrößen spielt auch die Lage eine Rolle dabei, in welchem Umfang die Grundstücksnutzer von kommunaler Infrastruktur profitieren können". Mit einem einfachen Faktorverfahren werde das Ergebnis des Flächenmodells erhöht oder vermindert, je nachdem, wie sich die Lagequalität des betreffenden Grundstücks im Vergleich zu einer durchschnittlichen Lage in der Gemeinde darstellt, erläutert Boddenberg. Einfache Lagen würden gegenüber dem reinen Flächenmodell niedriger, gute Lagen höher besteuert.

Hessen möchte für die Berechnung die bereits vorhandenen Bodenrichtwertzonen nutzen. Laut Finanzministerium nimmt das Modell auf die Gegebenheiten vor Ort Rücksicht. In Gemeinden mit keinen oder nur sehr geringen Unterschieden im Bodenwertniveau führe es zu gleichen Ergebnissen wie das Flächenmodell. Weichen jedoch Zonenwerte vom kommunalen Durchschnitt der Bodenwerte in stärkerem Maße ab, führe dies auch zu Unterschieden in der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer.

"Auf ein Grundstück in einer guten Lage entfällt durch unseren Faktor stets mehr Grundsteuer als auf ein identisches in einer mäßigen Lage. Das ist gerecht", so Boddenberg. Durch den Bezug zum Durchschnittsbodenwert der jeweiligen Gemeinde finde eine angemessene Differenzierung sowohl auf dem Land als auch in den Metropolen statt. Das Abstellen auf den Zonenwert stelle dabei sicher, dass auch innerhalb sehr heterogener Stadtteile eine die tatsächlichen Verhältnisse abbildende Differenzierung auch bei der Grundsteuer gelingt. "Wir schießen dabei aber nicht über das Ziel hinaus. Wenn die Unterschiede der Bodenwerte in Metropolen wie Frankfurt exorbitant ausfallen, dämpft unser Faktor dies für Zwecke der Grundsteuer". Auch dies sei gerecht, denn ein Vielfaches beim Bodenwert bedeute nicht, dass die kommunale Infrastruktur im gleichen Ausmaß besser ist.

Das Hessen-Modell sei zudem verständlich und einfach zu handhaben. Es komme mit drei einfachen Angaben in der Steuererklärung aus: Grundstücksfläche, Gebäudefläche ‚Wohnen‘, Gebäudefläche ‚Nicht-Wohnen‘. Beim Bundesmodell seien bis zu neun Angaben fällig, gab Boddenberg zu bedenken. "Wir können ansonsten auf bereits vorliegende Daten zurückgreifen. Die Zonenwerte für die Faktorberechnung könnten in Hessen automatisch per IT zugespielt werden". Das erleichtere die Neubewertung – schließlich gehe es um die Aktualisierung der Daten zu Millionen von Grundstücken.

Hessen möchte in seinem Grundsteuergesetz auch eine Regelung zur Grundsteuer C aufnehmen, die es den Gemeinden ermöglicht, für baureife Grundstücke per gesondertem Hebesatz eine höhere Grundsteuer zu erheben als für die übrigen Grundstücke. Ergänzend zur Bundesregelung soll die hessische Regelung die Möglichkeit vorsehen, den Hebesatz für die Grundsteuer C nach der Dauer der Baureife von Grundstücken abzustufen, wobei eine Höchstgrenze gelten soll. Wie die anderen Länder voraussichtlich auch, wird Hessen die Regelungen des Bundes zur Grundsteuer A übernehmen. Die Grundsteuer A gelte als "Gewerbesteuer der Land- und Forstwirte" und sei heute wie künftig ertragswertorientiert ausgestaltet. Dies spricht laut hessischem Finanzministerium für eine bundeseinheitliche Regelung.

Hessen warte nun die Rückmeldungen der anderen Bundesländer zu den vorgelegten Eckpunkten ab und hoffe auf weitere Mitstreiter. Anschließend werde das Gesetzgebungsverfahren im Landtag eingeleitet.

Finanzministerium Hessen, PM vom 11.05.2020



Straßenreinigungsgebühren: Veranlagung nach "Frontmetermaßstab" rechtens

Die Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren nach dem so genannten Frontmetermaßstab ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier entschieden. Die Kläger sind Miteigentümer eines von insgesamt sechs unmittelbar an eine Straße angrenzenden Grundstücken. Mit einem Grundbesitzabgabenbescheid hat die beklagte Stadt Trier für das Grundstück der Kläger die Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum Januar bis Dezember 2018 sowie die Folgejahre festgesetzt (rund 150 Euro jährlich). Die Veranlagung erfolgte nach dem "Frontmetermaßstab", das heißt bei der Bemessung der Gebühren war die Straßenfrontlänge der an die Straße angrenzenden Grundstücke maßgeblich. Die Kläger meinen dagegen, es habe eine so genannte Flächenveranlagung, bei der die Grundstücksfläche entscheidender Maßstab der Gebührenbemessung ist, zur Anwendung kommen müssen. Die Anwendung des Frontmetermaßstabes verstoße gegen den Grundsatz der gerechten Kostenverteilung, da die beiden am Ende der Straße gelegenen Grundstücke, die nur mit fünf beziehungsweise acht Meter an die Straße angrenzen, wegen dieser kurzen Straßenfront mit deutlich geringeren Gebühren belastet seien, obwohl sie erheblich größere Flächen als die übrigen vier Grundstücke aufwiesen. Die gegen den Grundbesitzabgabenbescheid gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Das VG Trier kam zu dem Ergebnis, dass die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen (unter anderem der Straßenreinigungssatzung der beklagten Stadt Trier in der bis zum 31.12.2019 gültigen Fassung) nicht zu beanstanden sei. Insbesondere sei die Veranlagung zu Recht nach dem "Frontmetermaßstab" erfolgt. Eine Veranlagung nach dem "Flächenmaßstab" sei in der Straßenreinigungssatzung nur vorgesehen, wenn unter den durch die Straße erschlossenen Grundstücke solche seien, die nicht oder nur mit einer Zufahrt oder einem Zugang an die Straße angrenzen. Unter den Begriff der "Zufahrt" im Sinne der Straßenreinigungssatzung fielen jedoch nur vom Grundstück selbst abgrenzbare, befahrbare Flächen. Daran fehle es hier.

Die Anwendung des "Frontmetermaßstabes" verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der gerechten Verteilung der Kosten auf alle Anlieger einer Straße. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die Grundstücke mit einer längeren Straßengrenze einen engeren Bezug zu dieser hätten und der Vorteil der Straßenreinigung dadurch unmittelbarer erscheine. Ferner sei eine pauschalierende Betrachtungsweise im Abgabenrecht aus Gründen der Vereinfachung und Verwaltungspraktikabilität gerade bei relativ geringfügigen Gebühren gestattet. Gegen die Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 26.03.2020, 10 K 4644/19.TR

Mietrecht: Eine Nebenkostenabrechnung darf einfach gehalten werden

An Nebenkostenabrechnungen im Rahmen eines Mietvertrages dürfen keine hohen formalen Anforderungen gestellt werden. Es reiche eine "geordnete Zusammenstellung" der Einnahmen sowie auf der anderen Seite der Ausgaben, so der BGH. Auch sämtliche Rechnungen und Belege seien vorzulegen. Die Erläuterung eines vom Vermieter angewandten Verteilerschlüssels mit Blick auf die Heizkosten ist nur dann nötig, wenn das "zum Verständnis der Abrechnung erforderlich" ist, so der Bundesgerichtshof. Der Verteilungsmaßstab "Fläche" müsse nicht weiter erläutert werden. BGH, VIII ZR 244/18

Angestellte

Corona-Krise: Änderungen bei steuerlicher Berücksichtigung des Homeoffice geplant?

Um die steuerliche Berücksichtigung des Homeoffice in der Corona-Krise geht es in einer Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/18901). Die Bundesregierung soll angeben, wie viele Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer nutzen und ob im Lichte der Auswirkungen der Corona-Pandemie kurzfristige Änderungen der steuerrechtlichen Regelungen bei der Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers geplant sind. Gefragt wird weiter, ob die Bundesregierung die Begrenzung der Aufwendungen von maximal 1.250 Euro im Jahr, die Steuerpflichtigen zusteht, denen außer dem Homeoffice kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, vor dem Hintergrund der Pandemie noch für angemessen hält. Gefragt wird auch, ob Kosten für das Homeoffice steuerlich abziehbar werden könnten, auch wenn dafür kein abgetrenntes Arbeitszimmer zur Verfügung steht, sondern von der Küche oder dem Wohnzimmer aus gearbeitet wird. Weitere Fragen betreffen die steuerliche Absetzbarkeit der Anschaffungskosten für private Computer, Tablets und Telefone. Deutscher Bundestag, PM vom 12.05.2020

Erwerbsminderungsrente: Gibt es keinen "Teilzeit-Markt", muss es volle Rente geben

Ist ein Arbeitnehmer (hier ging es um einen Bauzeichner im öffentlichen Dienst, der psychisch erkrankte) nur noch reduziert arbeitsfähig und besteht für ihn gleichzeitig keine Aussicht auf eine entsprechende Teilzeitarbeit, so muss die Rentenversicherung ihm eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zugestehen. Er muss bei seinem Noch-Arbeitgeber (bei dem das Arbeitsverhältnis ruht) nicht eine Reduzierung der Arbeitszeit beantragen (ihm wurde bescheinigt, noch zwischen 3 und 6 Stunden täglich arbeiten zu können). Dennoch darf die Rentenversicherung ihm nicht nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zusprechen. Kann der Arbeitgeber keine entsprechende Teilzeitstelle anbieten und ist auch nicht damit zu rechnen, dass der Arbeitsmarkt eine leidensgerechte Stelle hergibt, so steht die volle Rente zu. Hessisches LSG, L 5 R 226/18 vom 23.08.2019

Agiles Projekt-Team: Mitarbeiter können keine identischen Zeugnisse beanspruchen

Mitarbeiter können von ihrem Arbeitgeber bei Ausscheiden ein qualifiziertes Zeugnis verlangen. Dies gilt auch in agilen Projekt-Teams, die nach der so genannten Scrum-Methode arbeiten. Allerdings steht ihnen ein bestimmter Zeugniswortlaut einschließlich einer bestimmten Bewertung nicht bereits deshalb zu, weil der Arbeitgeber einem anderen Team-Mitglied ein entsprechendes Zeugnis erteilt hat. Dies hat das Arbeitsgericht (ArbG) Lübeck entschieden. Der Kläger war bei der Beklagten als Testingenieur im Bereich Product Qualification nach der so genannten Scrum-Methode beschäftigt. Dabei handelt es sich um eine Form der agilen Arbeit, die weitgehend auf fachliche Weisungen durch den Arbeitgeber an die Gruppenmitglieder verzichtet. Stattdessen findet eine Selbstregulierung und -kontrolle der Arbeitsgruppe statt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erteilte die Beklagte dem Kläger und einem weiteren Mitglied des Projekt-Teams ein Arbeitszeugnis. Der Kläger sah sich im Vergleich zu diesem Mitarbeiter schlechter bewertet und verlangte die Angleichung seines Zeugnisses. Zur Begründung führte er aus, er habe bereits deshalb Anspruch auf ein gleichlautendes Zeugnis, weil im Scrum-Team die individuelle Arbeitsleistung aufgrund der Typik dieser Methode nur eine untergeordnete Rolle gespielt habe und Team-Ziele vorrangig gewesen seien. Seine Leistungen seien hiernach mindestens ebenso zu bewerten wie die seines Kollegen. Das ArbG hat die Klage abgewiesen. Auch in agilen Arbeitsumgebungen unter Einsatz der so genannten Scrum-Methode sei die individuelle Leistung messbar und für die Tätigkeitsbeschreibung wie auch die Bewertung der Leistung eines Zeugnisses allein maßgeblich. Der Einsatz bestimmter moderner Arbeitsmethoden stehe dem nicht entgegen, selbst wenn die verwendete Methode das Gruppenergebnis in den Vordergrund stelle. Die Scrum-Methode verhindere schon im Grundsatz keine individuelle Leistungsbewertung. Da der Kläger nach Auffassung des Gerichts im Übrigen nicht substantiiert zu den aus seiner Sicht gegebenen besseren Leistungen vorgetragen hatte, hatte die Klage keinen Erfolg.



Darüber hinaus kann es nach Ansicht des ArbG sogar widersprüchlich sein, wenn sich der Kläger einerseits auf identisch ausgeübte und in gleicher Weise zu bewertende Tätigkeiten innerhalb der agilen Arbeitsgruppe bezieht und andererseits verlangt, bestimmte in besonderer Weise bewältigte Arbeitsaufgaben als herausgehoben zu kennzeichnen.

Das Urteil ist (noch) nicht rechtskräftig. Das ArbG hat die Berufung zugelassen.

Arbeitsgericht Lübeck, Urteil vom 22.01.2020, 4 Ca 2222/19, nicht rechtskräftig

Teilnahme am Firmenlauf führt nicht zu Versicherungsschutz in gesetzlicher Unfallversicherung

Eine beim Jobcenter beschäftigte Person hat im Fall eines Unfalls bei einem für eine Vielzahl von Firmen und Einrichtungen organisierten Firmenlauf keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies hat das Sozialgericht (SG) Dortmund im Fall einer Mitarbeiterin eines Jobcenters entschieden, die zusammen mit 80 Arbeitskollegen an einem von einem privaten Veranstalter organisierten, insgesamt 10.000 Menschen umfassenden Firmenlauf teilgenommen und durch einen Sturz unter anderem eine Fraktur des rechten Handgelenks erlitten hat.

Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ab, da es sich bei dem Firmenlauf weder um Betriebssport noch um eine Gemeinschaftsveranstaltung des Jobcenters gehandelt habe. Hiergegen wandte sich die Klägerin ohne Erfolg.

Nach Auffassung des SG Dortmund hat sie keinen Anspruch auf Feststellung, dass das Ereignis beim Firmenlauf ein Arbeitsunfall gewesen sei. Die Klägerin habe den Unfall nicht bei der Ausübung ihrer Beschäftigung als solcher erlitten. Auch habe sie den Unfall nicht bei einer Aktivität erlitten, die mit ihrer Beschäftigung in engem rechtlichem Zusammenhang stehe. Die Klägerin habe bei der unfallbringenden Tätigkeit nicht an einem (versicherten) Betriebssport teilgenommen.

Betriebssport müsse Ausgleichs- und nicht Wettkampfcharakter besitzen sowie diesen Ausgleichszweck durch eine Regelmäßigkeit anstreben; beides treffe auf den einmal jährlich stattfindenden Firmenlauf, der auch durch einen Wettkampf geprägt sei, nicht zu. Auch habe es sich bei der unfallbringenden Tätigkeit nicht um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt. Maßgebend sei dabei das arbeitgeberseitig verfolgte Ziel, mit der Veranstaltung die Betriebsgemeinschaft zu fördern. Auch dieses treffe auf den Firmenlauf nicht zu.

Zwar habe der Arbeitgeber die Klägerin durch bestimmte Fördermaßnahmen bei der Teilnahme am Firmenlauf unterstützt. Nach dem Vortrag der Klägerin habe ihr Arbeitgeber die Veranstaltung beworben und genehmigt; auch habe er Trikots gestellt und die Startgebühr entrichtet. Bei der Veranstaltung habe es sich – so das SG Dortmund – jedoch nicht um eine Veranstaltung des Jobcenters gehandelt. Der Firmenlauf sei von einem privaten Veranstalter für eine Vielzahl anderer Firmen und deren Beschäftigten organisiert worden. Es habe sich um eine groß angelegte Veranstaltung gehandelt, die eine Anzahl von Laufteilnehmern angezogen habe, von denen die Läufer der Einrichtung der Klägerin nicht einmal ein Prozent ausgemacht haben. Entsprechend könne dem Firmenlauf nicht der Charakter eines Events zum besseren Kennenlernen und Verstehen der Mitarbeiter beigemessen werden, sodass bereits aus diesem Grund eine unfallversicherungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsveranstaltung des Jobcenters ausscheide.

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 04.02.2020, S 17 U 237/18, nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Corona-Verordnung: Familienvater scheitert mit Eilantrag gegen Kita-Notbetrieb

Ein Familienvater ist mit seinem Eilantrag gegen die Beschränkung des Kita-Betriebs durch die baden-württembergische Corona-Verordnung gescheitert. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat unter anderem entschieden, die Beschränkung laufe dem grundrechtlichen Schutz der Familie nicht zuwider.

Der Antragsteller ist selbstständig in der Immobilienbranche tätig. Seine Ehefrau befindet sich in Elternzeit und ist derzeit arbeitsunfähig erkrankt. Die Eheleute haben zwei gemeinsame Kinder im Kindergartenalter, die üblicherweise eine Kita besuchen. Ab dem 17.03.2020 war dies aufgrund der Schließung durch die Corona-Verordnung zunächst gar nicht mehr möglich. Seit dem 27.04.2020 können die Kinder an einer Notbetreuung teilnehmen, die allerdings nicht die zuvor üblichen Betreuungszeiten abdeckt, sondern täglich um zweieinhalb Stunden kürzer ausfällt.

Der Antragsteller macht geltend, die Schließung der Kitas sei rechtswidrig. Da er beide Kinder derzeit von zu Hause aus oder im Büro betreuen müsse, könne er seinen Beruf zum Teil gar nicht ausüben. Die Kitaschließung führe zudem zu einer Isolation von Familien und Kindern, sodass entwicklungspsychologische Schäden zu befürchten seien. Durch das gleichzeitige Arbeiten und Erziehen entstehe ein hohes Belastungs- und Konfliktpotential in Familien. Für den Antragsteller seien die erhöhte psychische Belastung und die negativen Konsequenzen für die Arbeitssituation täglich spürbar. Der VGH hat den Antrag abgelehnt. Die Schließung von Kitas sei in § 33 Infektionsschutzgesetz ausdrücklich als Möglichkeit vorgesehen. Sie bezwecke, die Verbreitung des Coronavirus durch Unterbrechung der Infektionsketten zu verlangsamen. In einer Kita kämen typischerweise viele Menschen über längere Zeiträume und teils auf kleinem Raum zusammen. Daher entstünden dort besonders große Infektionsrisiken. Auch das Robert-Koch-Institut halte es für plausibel, dass in Alltagssituationen bei geöffneten Bildungseinrichtungen Übertragungen des Virus auf Kinder stattfinden können.

Beeinträchtigungen in der grundrechtlich geschützten Berufsausübung und der allgemeinen Handlungsfreiheit habe der Antragsteller wegen des hohen Gewichts des Gesundheitsschutzes hinzunehmen. Zwar könne er nach seinem Vorbringen bestimmte berufliche Tätigkeiten teils wenig produktiv, teils zeitweise gar nicht mehr ausüben. Existentielle Beeinträchtigungen habe er aber nicht dargelegt. Er profitiere zudem von der eingerichteten Notbetreuung. Die Kitaschließung sei auch mit dem grundrechtlichen Schutz der Familie vereinbar. Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) schütze insoweit die Familie als Autonomie- und Lebensbereich und insbesondere das Zusammenleben von Eltern und Kindern in einer häuslichen Gemeinschaft vor Eingriffen des Staates. Ein solcher Eingriff des Staates in das Zusammenleben der Familie fehle hier. Denn die Kitaschließung führe gerade dazu, dass sich die Kinder des Antragstellers überwiegend bei diesem selbst aufhielten und von ihm zu betreuen seien.

Auch die sich aus Artikel 6 GG folgende Schutz- und Förderpflicht des Staates zugunsten der Familie sei nicht verletzt. Zwar habe der Staat die Aufgabe, die Pflege- und Erziehungstätigkeit der Eltern durch geeignete wirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern. Konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen ließen sich aus der Verfassung jedoch nicht herleiten. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.05.2020, 1 S 1216/20, unanfechtbar

Differenzkindergeld: Zeitpunkt für Währungsumrechnung von ausländischen Familienleistungen

Bei der Frage, ob eine Familie Anspruch auf ein so genanntes Differenzkindergeld hat, ist für die Währungsumrechnung in Bezug auf die ausländischen Familienleistungen der jeweilige Tag entscheidend, an dem der zuständige Träger des Beschäftigungsstaats die Zahlung der fraglichen Familienleistungen vorgenommen hat. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klar.



Die Klägerin und ihr Ehemann haben im Streitzeitraum 2012 bis 2014 in der Schweiz gearbeitet. Sie haben zwei Kinder. Der Ehemann erhielt zwei Kinderzulagen von jeweils 200 Schweizer Franken (CHF), also insgesamt 400 CHF monatlich. Die Klägerin beantragte Kindergeld im Inland. Sie hat dem Grunde nach einen Anspruch auf so genanntes Differenzkindergeld, das heißt auf die Differenz zwischen dem inländischen Kindergeld und der Schweizer Kinderzulage. Streitig war dessen Höhe. Die beklagte Familienkasse zahlte kein Differenzkindergeld aus. Ihrer Ansicht nach erreichten die ausländischen Familienleistungen wechsellkursbedingt die Höhe des deutschen Kindergelds. Die Klägerin legte andere Stichtage für die Währungsumrechnung zugrunde und machte einen Anspruch auf Differenzkindergeld in Höhe von insgesamt 1.303,22 Euro geltend. Das FG Baden-Württemberg legte zunächst mit Beschluss vom 17.05.2018 (3 K 3144/15) die für den Streitfall erheblichen Rechtsfragen zur Währungsumrechnung nach Unionsrecht dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vor. Dieser entschied mit Urteil vom 04.09.2019 (C-473/18). Nach Maßgabe des EuGH-Urteils entschied das FG Baden-Württemberg sodann zugunsten der Klägerin. Deren einzelfallbezogene Berechnung des von Monat zu Monat variierenden Differenzkindergelds entspreche den Vorgaben des EuGH. Anwendbar für die Umrechnung von Währungen sei die Nr. 2 des Beschlusses Nr. H3 vom 15.10.2009. Maßgeblich für die Währungsumrechnung sei danach der jeweilige Tag, an dem der zuständige Träger des Beschäftigungsstaats die Zahlung der fraglichen Familienleistungen vorgenommen habe. Die Verwaltungsanweisung der beklagten Familienkasse stehe im Widerspruch zu der durch den EuGH geklärten unionsrechtlichen Auslegung des Beschlusses Nr. H3. Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 05.12.2019, 3 K 2234/19

Erlaubnis zur Kindertagespflege darf bei mangelnder Transparenz gegenüber Eltern aufgehoben werden

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist aufzuheben, wenn die Tagespflegeperson es an der notwendigen Kooperationsbereitschaft und Transparenz gegenüber den Erziehungsberechtigten fehlen lässt. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen per Eilbeschluss entschieden und damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt.

Die Stadt Bonn hatte die der Antragstellerin erteilte Pflegeerlaubnis mit der Begründung aufgehoben, sie weise nicht mehr die erforderliche Eignung für die Kindertagespflege auf. Die Pflegeerlaubnis hätte daher nicht mehr erteilt werden dürfen. Die Antragstellerin hatte auf den von ihr und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen und an das Jugendamt gerichteten Förderanträgen wiederholt Klauseln aufgebracht, wonach sich die Erziehungsberechtigten verpflichteten, die Betreuungskosten selbst zu tragen, falls das Jugendamt der Antragstellerin keine Geldleistungen gewähre. Die für die Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderliche Eignung der Kindertagespflegeperson verlange neben Weiterem deren Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, so das OVG. Daher und wegen der speziellen Stellung von Tagespflegepersonen beziehungsweise der besonderen Konstruktion öffentlich geförderter Tagespflege sei diese gegenüber den Eltern unter anderem zur Kooperation und Transparenz verpflichtet. Denn abgesehen von Ausnahmekonstellationen sei kein Interesse des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten erkennbar, an die Stelle des gesetzlich gewährleisteten öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnisses ein ausschließlich privatrechtliches und finanziell nicht gefördertes Vertragsverhältnis treten zu lassen. Solle gleichwohl eine von der öffentlichen Förderung unabhängige Vereinbarung getroffen werden, würden die Kooperations- und Transparenzpflichten nur dann hinreichend gewahrt, wenn dies in eindeutiger und unmissverständlicher Weise und insbesondere auch in Kenntnis der konkret damit verbundenen "privat" zu tragenden Kosten erfolge. Dies sei bei den von der Antragstellerin verwendeten, zum Teil kaum verständlichen Formulierungen nicht der Fall. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.02.2020, 12 B 1351/19, unanfechtbar

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Bewilligung von Sonntagsarbeit: Kirchen an Verfahren zu beteiligen

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens ist an Verwaltungsverfahren zur Bewilligung von Sonntagsarbeit in Callcentern zu beteiligen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Nach dem Arbeitszeitgesetz dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Im Einzelfall kann die Aufsichtsbehörde unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen. Nachdem der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bekannt geworden war, dass im Freistaat Sachsen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Callcentern auf der Grundlage solcher Ausnahmewilligungen beschäftigt werden, beantragte sie bei der Landesdirektion Sachsen ihre Beteiligung an allen laufenden und künftigen Bewilligungsverfahren. Die Landesdirektion lehnte diesen Antrag ab. Der nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht stattgegeben und festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet gewesen ist, die Landeskirche an Verwaltungsverfahren zur Bewilligung von Sonntagsarbeit in Callcentern zu beteiligen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Das BVerwG hat das Berufungsurteil bestätigt. Die Klägerin sei nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz an Verfahren zur Bewilligung von Sonntagsarbeit in Callcentern zu beteiligen. Dem Ausgang der Bewilligungsverfahren komme der Klägerin gegenüber rechtsgestaltende Wirkung zu. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, die im Einzelfall Ausnahmen vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen zulassen, seien gegenüber Religionsgemeinschaften drittsschützend. Diese könnten sich auf das Grundrecht der Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (GG) berufen, das durch die Sonn- und Feiertagsgarantie nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) konkretisiert wird. Nach Artikel 139 WRV blieben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Der darin liegende verfassungsrechtliche Schutzauftrag richte sich nicht nur an den Gesetzgeber, sondern sei auch von den Behörden bei der Entscheidung über Ausnahmewilligungen zu beachten.

Solche Entscheidungen habe der Beklagte der Klägerin bekanntzugeben.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.05.2020, BVerwG 8 C 5.19

Internat: Kein Unfallversicherungsschutz im eigenen Zimmer

Bei dem 1997 geborenen Kläger besteht eine autistische Erkrankung. Er absolvierte seit August 2016 eine Ausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik in einem Berufsbildungswerk, die durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert wurde. Der Kläger bewohnte während seiner Ausbildung allein ein Zimmer in einem Internat, das nach der Hausordnung als Privatsphäre bezeichnet wurde. Die Gestaltung der Zimmer oblag den Internatsbewohnern. Am Unfalltag – einem Sonntag – war der Kläger nach einem Wochenendbesuch bei seiner Familie abends wieder ins Internat zurückgekehrt. In seinem Zimmer rutschte er aus, fiel auf den rechten Arm und erlitt eine Ellenbogenfraktur.

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung dieses Ereignisses als Arbeitsunfall mit der Begründung ab, die Freizeit in den eigenen Internatszimmern sei grundsätzlich dem privaten Bereich zuzuordnen und stehe daher nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dagegen machte der Kläger geltend, er sei durch die Internatsordnung nach Wochenendbesuchen zur Rückkehr ins Internat am Sonntagabend verpflichtet gewesen. Daher habe seine Freizeit mit Beginn der Rückreise geendet.

Das SG Osnabrück hat die Anerkennung eines Arbeitsunfalls abgelehnt. Zwar sei der Kläger im Zeitpunkt des Unfallereignisses als Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 14 b Sozialgesetzbuch VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert gewesen. Seine Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses, der Aufenthalt in seinem Zimmer, habe jedoch in keinem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gestanden. Die Bildungsmaßnahme als versicherte Tätigkeit habe wochentags tagsüber stattgefunden.



Das SG Osnabrück hat hierzu unter anderem auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) verwiesen. Einen lückenlosen Versicherungsschutz mit der Erwägung, dass der Versicherte gezwungen sei, sich an einem fremden Ort in einer fremden Umgebung aufzuhalten, habe das BSG stets abgelehnt. Beispielsweise entfalle auch auf Geschäftsreisen der Versicherungsschutz, wenn der Reisende sich rein persönlichen, von seinen betrieblichen Aufgaben nicht mehr wesentlich beeinflussten Belangen widmet (vgl. BSG, Urteil vom 18.03.2008, B 2 U 13/07 R).

Das SG hat außerdem berücksichtigt, dass zwar ein Zusammenhang bejaht werden kann, wenn eine Gefahrenquelle unfallursächlich ist, die in ihrer besonderen Eigenart dem Versicherten an seinem Wohnort nicht begegnet wäre. Dies sei jedoch beim Kläger nicht der Fall gewesen. Ihm sei sein Zimmer im Internat bereits seit anderthalb Jahren bekannt gewesen.

Sozialgericht Osnabrück, Urteil vom 07.11.2019, S 19 U 16/19, noch nicht rechtskräftig

BAföG: Grundsätzlich keine Kürzung um vom Staat gewährten Unterhaltsvorschussleistungen

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), die ein Auszubildender für sich selbst erhält, sind bis zur Höhe des allgemeinen Einkommensfreibetrages nicht auf Leistungen anzurechnen, die er nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhält. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Kläger besuchte eine höhere Berufsfachschulklasse und erhielt im Bewilligungszeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 Ausbildungsförderung nach dem BAföG in Höhe von 92 Euro monatlich. Den restlichen Bedarf deckte seine alleinerziehende Mutter ab, bei der er lebte, während sein Vater nicht zur Zahlung von Unterhalt in der Lage war. Nachdem der Gesetzgeber ab 01.07.2017 die Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem UVG von der Vollendung des zwölften Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres heraufgesetzt hatte, erhielt der Kläger von Juli 2017 bis zu seinem 18. Geburtstag im Oktober 2017 auch Leistungen nach dem UVG in Höhe von insgesamt 660 Euro.

Die beklagte Stadt sah diese Leistungen als Ausbildungsbeihilfe an, die auf die gesamte 2017/2018 gewährte Ausbildungsförderung nach dem BAföG ohne Berücksichtigung eines Freibetrages anzurechnen sei. Dementsprechend setzte sie die Ausbildungsförderung für den Kläger herab und forderte ihn zur Erstattung überzahlter BAföG-Leistungen auf. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Die Sprungrevision der Beklagten hat das BVerwG zurückgewiesen.

Die Voraussetzungen für eine Anrechnung von UVG-Leistungen auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG lägen im Streitfall nicht vor, so das BVerwG. Die UVG-Leistungen seien Einkommen im Sinne des Gesetzes (§ 21 BAföG). Es handele sich zwar nicht um Ausbildungsbeihilfen (§ 21 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG), da sie nicht zum Zweck der Durchführung einer Ausbildung, sondern unabhängig hiervon für den Lebensunterhalt gewährt würden.

Unterhaltsvorschussleistungen gehörten nach geltendem Recht aber zu den sonstigen Einnahmen (§ 21 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG). Denn sie dienten dem Lebensbedarf des Auszubildenden und seien in der Einkommensverordnung zum BAföG (§ 1 Nr. 7) eigens als sonstige Einnahmen benannt. Als solche unterfielen sie dem allgemeinen Einkommensfreibetrag, wonach vom Einkommen des Auszubildenden monatlich 290 Euro anrechnungsfrei blieben (§ 23 Absatz 1 Nr. 1 BAföG). Dieser eindeutige gesetzliche Befund könne nicht im Weg der richterlichen Rechtsfortbildung korrigiert werden. Es lasse sich weder eindeutig feststellen, dass die Nichtanrechnung von UVG-Leistungen bis zur Höhe des Einkommensfreibetrages dem gesetzgeberischen Plan des BAföG zuwiderläuft noch in welcher Weise einer etwaigen Planwidrigkeit Rechnung zu tragen wäre, zumal eine nur teilweise Anrechnung wie bei Waisenrente und -geld (§ 23 Absatz 4 Nr. 1 BAföG) durch den Gesetzgeber nicht auszuschließen sei.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.02.2020, BVerwG 5 C 5.19

Bauen & Wohnen

Steuerliche Förderung für energetische Sanierungsmaßnahmen im Eigenheim: Ausführende Fachunternehmen können Bescheinigungen erteilen

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht werden seit Beginn 2020 Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung von selbstgenutztem Wohneigentum steuerlich gefördert. Zu den förderfähigen Einzelmaßnahmen gehören zum Beispiel die Wärmedämmung von Wänden oder Dachflächen, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren sowie die Erneuerung und Optimierung der Heizungsanlage. Hierauf weist das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz hin.

Das Gebäude müsse bei Durchführung der Maßnahme älter als zehn Jahre sein, so das LfSt zu den Voraussetzungen für die Förderung. Daneben müsse die Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt werden und bestimmte technische Mindestanforderungen erfüllen. Diese seien in der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) geregelt. Über die Einhaltung der Mindestanforderungen müsse das ausführende Fachunternehmen oder eine Person mit Ausstellungsberechtigung eine Bescheinigung ausstellen. Die amtlichen Bescheinigungsmuster stünden auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) und des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz (www.lfst-rlp.de/unsere-themen/steuerfachliche-themen) unter der Überschrift "Bescheinigung für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung (§ 35c EStG)" zur Verfügung. Beantragt werden könne eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Kosten, verteilt über drei Jahre. Berücksichtigt würden die Kosten für den fachgerechten Einbau und die direkt mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten. Ebenfalls begünstigt seien die Kosten für Energieberater, die als BAFA-Energieberater oder KfW-Energieeffizienz-Experte qualifiziert sind. Hier ermäßige sich die tarifliche Einkommensteuer sogar um 50 Prozent der Aufwendungen. Maximal werde eine Steuerermäßigung von 40.000 Euro je selbstgenutztem Objekt gewährt.

Die steuerliche Förderung könne bereits mit der Einkommensteuererklärung für 2020 im Jahr 2021 geltend gemacht werden.

Zu beachten ist laut LfSt, dass die Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer ausgeschlossen ist, wenn eine öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird, etwa ein Zuschuss oder Förderkredit aus einem KfW-, BAFA- oder ISB-Programm. Daher sollten Haus- und Wohnungsbesitzer prüfen, welche Förderung sich bei einer energetischen Sanierungsmaßnahme am meisten lohnt.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 23.04.2020

Hausbesitzer muss wegen ungerechtfertigten Auslösens seiner Alarmanlage Polizeieinsatz zahlen

Wer eine Alarmanlage an seinem Anwesen installiert, muss auch dann Gebühren für dadurch veranlasste Polizeieinsätze zahlen, wenn der Grund für das Auslösen der Anlage im Nachhinein nicht mehr feststellbar ist. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz im Fall eines Hausbesitzers entschieden.

Der Kläger und seine Ehefrau waren verreis, als sie per SMS darüber benachrichtigt wurden, dass ihre erst kurz zuvor installierte Alarmanlage soeben ausgelöst hatte. Der Kläger rief daraufhin umgehend bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion an. Die Beamten schlugen vor, das Anwesen zu überprüfen, womit der Kläger einverstanden war. Nach Eintreffen an der Örtlichkeit konnten die Polizeibeamten jedoch weder Einbruchspuren noch sonstige Umstände feststellen, die das Auslösen der Alarmanlage verursacht haben könnten. Einen Monat später wurde der Kläger durch Kostenbescheid des Landes zur Zahlung einer Gebühr von 171 Euro herangezogen.

Hiergegen erhob der Kläger erfolglos Widerspruch und sodann Klage. Eine Gebühr könne von ihm nicht verlangt werden, weil Fenster und Türen seines Hauses ordnungsgemäß verschlossen gewesen seien. Selbst das Unternehmen, das die Anlage installiert habe, habe nicht feststellen können, warum die Alarmierung erfolgt sei. Ihm sei gar keine andere Möglichkeit geblieben, als die Polizei zu informieren. Dabei sei es seiner Frau und ihm in erster Linie darum gegangen, dass mögliche Täter gefasst würden. Im Übrigen habe er die Polizei nicht aufgefordert, sein Anwesen aufzusuchen; dies sei vielmehr auf Vorschlag der Beamten erfolgt.



Das VG hält die Gebührenfestsetzung für rechtmäßig und wies die Klage ab. Das Besondere Gebührenverzeichnis sehe bei einer ungerechtfertigten Alarmierung durch eine Überfall-, Einbruch- oder Brandmeldeanlage eine Pauschalgebühr in Höhe von 171 Euro je Polizeieinsatz vor. Dabei gelte ein Alarm nach den einschlägigen Regelungen auch dann als ungerechtfertigt, wenn die Ursache für dessen Auslösung – wie hier – nicht feststellbar sei. Es sei nicht an der Polizei, den Nachweis der ungerechtfertigten Alarmierung zu führen. Die zugrunde liegenden Vorschriften seien rechtlich nicht zu beanstanden und mit höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere erfolge die Gebührenerhebung nicht willkürlich, da die Amtshandlung gerade zum Vorteil des Einzelnen vorgenommen werde. Durch die Installation der Einbruchmeldeanlage, die dem Schutz des Eigentums diene, entstehe eine besondere Beziehung zwischen dem Anlagenbesitzer und der kostenverursachenden Leistung. Zwar werde die Polizei in Fällen einer Alarmierung auch im öffentlichen Interesse an der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten tätig. In erster Linie nehme sie die Amtshandlung aber im Interesse des Hausbesitzers vor, der den Einsatz durch die Installation der Anlage veranlasst habe. Der Umstand, dass der Kläger ein Ausrücken der Polizei hier nicht ausdrücklich verlangt habe, ändere daran nichts. Denn sein Anruf habe gerade den Zweck verfolgt, die Polizei um Schutz zu ersuchen. Ein Absehen von der Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen komme ebenfalls nicht in Betracht, weil sich ein in der Alarmanlage begründetes Risiko verwirklicht habe und es gerade Sinn und Zweck der Gebührenregelung sei, den Verursacher des Polizeieinsatzes zu Kosten heranzuziehen.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 15.04.2020, 3 K 1063/19.KO

Eigentumswohnung: Kastanien sind naturgegeben und fallen nicht so oft im Jahr herab

Liegt der Pkw-Stellplatz eines Wohnungseigentümers in unmittelbarer Nähe zu einer Kastanie, so kann er nicht gegen den Willen der anderen Eigentümer der Wohnungseigentumsanlage durchsetzen, sich zum Schutz vor herabfallenden Früchten des Baumes ein Carport bauen zu dürfen. Eine solche bauliche Veränderung muss einstimmig beschlossen werden. Weil es sich bei der Kastanie aber um eine "Gegebenheit der Natur" handle, die auch nur für kurze Zeit im Herbst "störe", sei sie vom Eigentümer hinzunehmen. Außerdem wusste er beim Kauf von den Bäumen, die in der Teilungserklärung der Anlage angegeben waren. LG Nürnberg-Fürth, 14 S 6188/17

Waffenrecht: Wer im Wohngebiet auf Tauben schießt, hat den Schuss nicht gehört

Schießt ein Mann in einem Wohngebiet mit seinem – rechtmäßig angemeldeten – Gewehr auf Tauben, die seine Solaranlage auf dem Dach seines Hauses mit Kot verunreinigen, so kann ihm die Behörde die Waffenbesitzkarte "wegen Unzuverlässigkeit" entziehen. Das gelte auch dann, wenn er argumentiert, vor den Schüssen jeweils die Kugel aus der Patrone zu entfernen und somit die Tauben weder verletze noch töte, sondern sie mit den Schreckschüssen lediglich vergräme, erklärte das Verwaltungsgericht Karlsruhe. Weil es aber nicht erlaubt ist, ein Gewehr – auch nur mit Platzpatronen – in einem Wohngebiet abzufeuern, musste er den Waffenschein abgeben. Denn es könne passieren, dass der Schütze Patronen übersieht (zum Beispiel im Lauf des Gewehres) oder dass er beim Präparieren der Patronen nicht sorgfältig genug vorgeht. VwG Karlsruhe, 10 K 6804/19

Ehe, Familie und Erben

Hilfe für Dritte sollte nur bei nicht unverhältnismäßigen Risiken geleistet werden

Nimmt jemand fremde Aufgaben wahr, kann er einen hieraus entstehenden Schaden jedenfalls dann nicht ersetzt verlangen, wenn das Verhältnis zwischen dem Anlass für das Verhalten und dem dabei eingegangenen Risiko unangemessen ist. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln im Fall einer über 70-jährigen Frau entschieden, die bei dem Versuch, die Verstopfung in einer Bachverrohrung zu beseitigen, in den Bach gestürzt war.

Nach dem Inhalt ihrer Klage war die Klägerin zu Besuch bei ihrer Tochter, als der hinter dem Grundstück der Tochter verlaufende Bach überzulaufen drohte. Dies sei auf Reisig zurückzuführen gewesen, das den Bachlauf an einer Stelle verstopft habe, an der der Bach in einem Rohr unter einem Feldweg hindurchgeführt wird. Die Klägerin habe daraufhin erfolglos versucht, die Beklagte – den für den Bach verantwortlichen öffentlich-rechtlichen Wasserverband – zu erreichen. Bereits früher habe es Überschwemmungen gegeben, bei denen Wasser in den Keller des Wohnhauses gelaufen sei. Daher habe die Klägerin versucht, die Verstopfung selbst zu beseitigen. Dabei sei sie in den Bach gefallen. Sie habe sich eine Schnittwunde zugezogen sowie ihre Brille verloren.

Die Klägerin hat die Beklagte daraufhin auf Schmerzensgeld und Schadenersatz in Höhe von insgesamt rund 2.000 Euro in Anspruch genommen. Ihre Klage stützte sie rechtlich auf die so genannte Geschäftsführung ohne Auftrag. Sie meint, einen Anspruch auf Schadenersatz zu haben, da sie im Interesse der Beklagten deren Aufgabe übernommen und hierbei einen Schaden erlitten habe. Die Klage war sowohl in erster als auch in zweiter Instanz erfolglos. Die Klägerin sei nicht im Interesse der Beklagten tätig geworden, unterstreicht das OLG. Die Klägerin habe zwar hoheitliche Aufgaben der Beklagten wahrgenommen, indem sie eine Verstopfung des überlaufenden Baches zu lösen versucht habe. Es sei jedoch nach objektiven Kriterien zu beurteilen, ob die Klägerin im Interesse der Beklagten gehandelt habe. Dabei sei zu berücksichtigen, ob die Vorteile für die Beklagte die anfallenden Kosten und die drohenden Risiken überwogen. Unsachgemäße und überflüssige Maßnahmen lägen nicht im Interesse der Beklagten.

Davon sei aber im vorliegenden Fall auszugehen. Mit dem Versuch der über 70-jährigen Klägerin, eigenhändig eine Verstopfung der Bachverrohrung zu beseitigen, sei diese ein unverhältnismäßig hohes Risiko für ihre körperliche Unversehrtheit eingegangen. Dies habe nicht im objektiven Interesse der Beklagten gelegen. Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 11.02.2020, 7 U 311/19

Pflege einer Wahlgrabstätte Dritter: Aufwendungen können Nachlassverbindlichkeiten sein

Aufwendungen für die Pflege einer Wahlgrabstätte, in der nicht der Erblasser, sondern dritte Personen bestattet sind, sind nach § 10 Absatz 5 Nr. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig, wenn sich bereits der Erblasser für die gesamte Dauer des Nutzungsrechts zur Pflege verpflichtet hatte und diese Pflicht auf den Erben übergegangen ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

§ 10 Absatz 5 Nr. 1 ErbStG sehe nur den Abzug von nachgewiesenen Kosten vor; der Abzug eines Pauschbetrags sei nicht möglich, so der BFH weiter. Abzugsfähig seien die am Bestattungsort üblichen Aufwendungen für die Grabpflege. Diese seien zu schätzen. Als Schätzungsgrundlage könnten zum Beispiel Kostenvoranschläge ortsnaher Friedhofsgärtner herangezogen werden. Soweit der Abzug von Aufwendungen über den am Bestattungsort üblichen Rahmen hinausgeht, sei er zu versagen.

Sind in der Wahlgrabstätte sowohl dritte Personen als auch der Erblasser bestattet, seien die Grabpflegekosten nur nach § 10 Absatz 5 Nr. 3 ErbStG abzugsfähig. Durch einen solchen Abzug seien auch Aufwendungen für die Grabpflegekosten dritter Personen mit abgegolten. Sie könnten nicht darüber hinaus nach § 10 Absatz 5 Nr. 1 ErbStG in Abzug gebracht werden, hebt der BFH hervor. Werden Aufwendungen nicht im Einzelnen nachgewiesen, gölten alle Pflegekosten im Zusammenhang mit dem Wahlgrab als durch den Pauschbetrag in Höhe von 10.300 Euro als abgegolten.

Ist das Grabnutzungsrecht zeitlich beschränkt, seien die Kosten für die Pflege der Grabstätte nach § 12 Absatz 1 ErbStG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 Bewertungsgesetz (BewG) zu ermitteln. Der sich aus den am Bestattungsort üblichen Kosten ergebende Jahreswert der Aufwendungen sei je nach Laufzeit des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte mit dem sich aus der Anlage 9a zu § 13 BewG ergebenden maßgeblichen Vielfältiger zu multiplizieren.



Die Wertermittlung sowohl für den Ansatz des Grabnutzungsrechts im Rahmen des Erwerbs von Todes wegen als auch für die Höhe der Grabpflegekosten als Nachlassverbindlichkeiten richtet sich laut BFH nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Der Zeitpunkt der Zustimmung des Erben zum Übergang des Nutzungsrechts auf ihn sei nicht maßgebend, betonen die Richter. Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.01.2020, II R 41/17

Freiwilliges Soziales Jahr: Unterbrechung wegen Krankheit führt nicht zu Verlust des Kindergeldanspruchs

Die Unterbrechung des Freiwilligen Sozialen Jahres wegen Krankheit führt nicht zum Verlust des Kindergeldanspruchs. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hessen entschieden.

Geklagt hatte ein grundsätzlich kindergeldberechtigter Vater, dessen Tochter nach Abschluss des Gymnasiums ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) begann. Im Laufe des kommenden Jahres verschlechterte sich der Gesundheitszustand des Kindes, das bereits seit seiner eigenen Schulzeit an Bulimie und Anorexie litt, derart, dass es das FSJ zu Ende Mai 2018 kündigte und sich in stationäre Behandlung begab. Im Anschluss daran absolvierte es weiter ein FSJ bei einem anderen Träger.

Im Hinblick auf die Ableistung des FSJ im Anschluss an die Schulzeit erhielt der Kläger zunächst Kindergeld für das Kind. Da die Dauer dieses FSJ bis Ende August 2018 geplant war, hob die beklagte Familienkasse die Kindergeldfestsetzung ab Juni 2018 auf. Die Familienkasse vertrat die Auffassung, es liege keine Unterbrechung der Ausbildung vor, da das Kind das FSJ abgebrochen habe. Der Kläger war der Ansicht, das Kind habe die Ausbildung nur krankheitsbedingt unterbrochen.

Das FG Hessen gab der Klage statt. Es sei im Hinblick auf den Tatbestand des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Einkommensteuergesetz (EStG), der die Berücksichtigung von Kindern in Ausbildung regelt, allgemein anerkannt, dass für die Zeit einer Erkrankung weiterhin Anspruch auf Kindergeld besteht. Dies entspreche der von der Rechtsprechung angewandten Gesetzesauslegung und sei nicht lediglich eine Billigkeitsmaßnahme der Verwaltung. Dieser Grundsatz könne auf den Fall einer Erkrankung während eines Freiwilligendienstes im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG übertragen werden.

Unerheblich sei dabei auch, dass das Kind das FSJ bei einem anderen Träger fortgesetzt habe. Für das Gericht sei im Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht zweifelhaft gewesen, dass das Kind stets die Absicht gehabt habe, das FSJ nach seiner Genesung fortzusetzen. Die gegen das Urteil eingelegte Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 15/20 anhängig. Finanzgericht Hessen, Urteil vom 29.1.2020, 9 K 182/19, nicht rechtskräftig

Kindergeld: Gegenstandswert bei Untätigkeitseinspruch mit zehn Prozent des streitigen Betrages anzusetzen

Gegenstand eines in einem Verfahren auf Festsetzung von Kindergeld eingelegten Untätigkeitseinspruches ist nur das Tätigwerden der Behörde und nicht bereits die Festsetzung des begehrten Kindergelds. Daher ist der Gegenstandswert eines solchen Vorverfahrens mit zehn Prozent des streitigen Kindergeldbetrages anzusetzen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat. Dies entspreche seiner Rechtsprechung zum Streitwert einer Untätigkeitsklage, so der BFH unter Verweis auf ein Urteil vom 15.11.1962 (IV 70/59 S) und einen Beschluss vom 30.08.1967 (VI B 63/67). Zur Begründung verweise der BFH darin darauf, dass sich die Erledigung der Hauptsache lediglich auf das mit der Untätigkeitsklage erstrebte Tätigwerden der Verwaltungsbehörde erstrecke und hierin das Streitinteresse liege. Daher sei es angemessen, den Streitwert in Anlehnung an die Regelung bei Stundungsfällen in Höhe von zehn Prozent des streitigen Steuerbetrags schätzungsweise festzustellen. Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.12.2019, III R 46/17

Medien & Telekommunikation

Internetverbot für maltesische Glücksspielveranstalterin vorläufig bestätigt

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf im September 2019 gegenüber einer Glücksspielanbieterin aus Malta ausgesprochene Untersagung der Veranstaltung öffentlichen Glücksspiels im Internet sowie der Werbung hierfür ist aller Voraussicht nach rechtmäßig. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschieden. Der Eilantrag des Glücksspielunternehmens blieb damit ohne Erfolg. Das Gericht folgte der Argumentation der Bezirksregierung Düsseldorf, welche die Untersagung nicht nur für Nordrhein-Westfalen, sondern auch für zwölf weitere Bundesländer (Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) ausgesprochen hatte. Dazu hatten diese Länder die Bezirksregierung Düsseldorf auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages ermächtigt. Den Einwand der Antragstellerin, diese Grundlage sei verfassungswidrig und die erteilten Ermächtigungen seien rechtswidrig, ließ das VG nicht gelten. Das Angebot der maltesischen Veranstalterin von Online-Casinospielen und Online-Pokerspielen stelle unerlaubtes Glücksspiel dar. Sie habe keine Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag und könne auch keine solche erhalten. Denn das Verbot von Casino- und Pokerspielen sei im Internet ausnahmslos verboten.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin stehe dieses Internetverbot mit dem Grundgesetz und dem Recht der Europäischen Union nach der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich im Einklang, weil mit dem Verbot verfassungs- und unionsrechtlich legitime Gemeinwohlziele, insbesondere Jugendschutz sowie Bekämpfung der Spielsucht und Begleitskriminalität, verfolgt würden.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 09.04.2020, 3 L 2847/19, nicht rechtskräftig

PayPal-AGB sind nicht per se zu lang

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Zahlungsdiensteanbieters PayPal sind nicht per se zu lang. Allein der erhebliche Umfang Allgemeiner Geschäftsbedingungen führe nicht zu deren Unwirksamkeit, verdeutlicht das Oberlandesgericht (OLG) Köln. Damit scheiterte der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) auch in zweiter Instanz mit seinem Antrag, PayPal in Deutschland die Verwendung seiner – in der Zwischenzeit leicht geändert und gekürzten – AGB gegenüber Verbrauchern zu untersagen.

Die AGB seien in ihrer Gesamtheit unverständlich und erheblich zu lang, hatte der vzbv geltend gemacht. Ein durchschnittlicher Leser benötige circa 80 Minuten für die Lektüre. Es sei den Verbrauchern daher nicht zumutbar, sich Kenntnis über den Inhalt der Regelungen zu verschaffen. Die Klage hatte weder in erster Instanz noch vor dem OLG Köln Erfolg.

Zwar könne es einen Verstoß gegen das so genannte Transparenzgebot darstellen, wenn die AGB im Verhältnis zur Bedeutung des Geschäfts einen vertretbaren Umfang überschreiten. Dass der Umfang der AGB der Beklagten unzumutbar sei, habe der Kläger indes nicht dargelegt, so das OLG. Es könne insoweit nicht allein auf die erhebliche Anzahl von 83 Seiten in ausgedruckter Form abgestellt werden. Vielmehr sei zu berücksichtigen, dass die AGB die Abwicklung einer Zahlung zwischen fünf verschiedenen Personen ermöglichen. An einem Zahlungsvorgang seien neben dem Zahlenden, dem Zahlungsempfänger und PayPal gegebenenfalls auch Banken und Kreditkartenunternehmen beteiligt. Zudem könne der Verbraucher nicht nur in der Rolle des Zahlenden, sondern – etwa bei Rückerstattungen – auch in der Rolle des Zahlungsempfängers sein.

Der Hinweis des Klägers auf die Bewertung mittels eines "Verständlichkeitsindex" sei nicht ausreichend substantiiert, fährt das OLG fort. Denn die Frage, ob AGB in ihrer Gesamtheit unzulässig sind, richte sich nach zahlreichen Faktoren, die nicht im Rahmen eines pauschalen Index wiedergegeben werden könnten. So könne etwa die Verwendung von Fremdwörtern zulässig sein, wenn diese hinreichend erläutert würden. Soweit der Kläger einzelne Klauseln genannt habe, die aus seiner Sicht überflüssig seien, genüge dies nicht, um die AGB in ihrer Gesamtheit mit der Begründung zu verbieten, die Lektüre sei unzumutbar. Die Benennung einiger weniger Klauseln im Rahmen des Gesamtwerks sei hierfür nicht ausreichend.



Das OLG hat die Revision nicht zugelassen.
Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 19.02.2020, 6 U 184/19

Netflix darf nicht länger auf Bestellbutton werben

Der Bestellbutton für ein Online-Abonnement muss eindeutig und ausschließlich auf die Zahlungsverpflichtung der Verbraucher hinweisen. Die Beschriftung darf keine ablenkende Werbung mit einem Gratismonat enthalten. Das hat das Kammergericht (KG) nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Netflix International B.V. entschieden, wie der vzbv mitteilt. Das Gericht habe außerdem eine Klausel untersagt, die das Unternehmen zu beliebigen Preiserhöhungen berechtigt hätte.

Netflix habe auf seiner Internetseite unbefristete Abonnements seines Video-Streaming-Dienstes angeboten. Der erste Monat sei gratis gewesen, danach sei das Abo kostenpflichtig geworden. Kunden hätten ihre kostenpflichtige Bestellung durch Klick auf einen Button mit der Aufschrift "Mitgliedschaft beginnen kostenpflichtig nach Gratismonat" abgegeben.

Nach der gesetzlichen Regelung dürfe ein Bestellbutton aber ausschließlich mit den Wörtern "zahlungspflichtig bestellen" oder einer entsprechend eindeutigen Formulierung beschriftet sein, betont der vzbv. Er hatte kritisiert, der Bestellbutton sei wegen des zusätzlichen Hinweises auf den Gratismonat missverständlich. Aus der Beschriftung gehe nicht eindeutig hervor, dass Verbraucher bereits mit ihrem Klick auf den Button eine kostenpflichtige Mitgliedschaft eingehen.

Das habe auch das KG so gesehen, so der vzbv. Die blickfangmäßig herausgestellte Werbung mit dem Gratismonat sei eine unzulässige Ergänzung. Diese könne Verbraucher schon aufgrund ihrer Anlockwirkung von der Tatsache ablenken, dass sie mit dem Klick auf den Button eine Zahlungsverpflichtung eingehen. Zusätzliche Hinweise zum Vertrag könne das Unternehmen auch außerhalb des Buttons erteilen.

Das Gericht untersagte Netflix laut vzbv außerdem eine Klausel in den Nutzungsbedingungen, mit der sich das Unternehmen das Recht einräumte, das Abo-Angebot und die Preise für den Streaming-Dienst jederzeit zu ändern. Die Richter hätten moniert, dass in der Klausel keine Faktoren benannt wurden, von denen eine Preisanpassung abhängig sei. Das eröffne Netflix die Möglichkeit, die Preise beliebig und unkontrollierbar zu erhöhen. Diese unangemessene Benachteiligung der Kunden werde auch nicht durch ihr Kündigungsrecht ausgeglichen. Die Richterin habe die Klausel insgesamt untersagt, aber offengelassen, ob auch die Berechtigung zur Angebotsänderung gegen Verbraucherrecht verstößt. Das KG korrigierte nach Angaben des vzbv mit seiner Entscheidung ein Urteil des Landgerichts Berlin, das die Klage des vzbv in erster Instanz abgewiesen hatte. Die Revision sei nicht zugelassen worden. Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 13.03.2020 zu Kammergericht, Urteil vom 20.12.2019, 5 U 24/19, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Spätaussiedler: Bundesverwaltungsgericht urteilt zu Voraussetzungen für Anerkennung

Als Spätaussiedler kann ein nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Geborener nur anerkannt werden, wenn er von einem deutschen Volkszugehörigen oder deutschen Staatsangehörigen abstammt, der am 8. Mai 1945 noch gelebt und seinen Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet hatte. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Der 1964 geborene Kläger, ein russischer Staatsangehöriger, begehrt die Aufnahme als Spätaussiedler. Seine 1935 geborene Mutter ist ausweislich der dem Kläger 2011 ausgestellten Geburtsurkunde russischer Nationalität. In der ebenfalls 2011 ausgestellten Geburtsurkunde seiner Mutter ist der im Jahr 1942 im Krieg gefallene Großvater mütterlicherseits mit deutscher Nationalität vermerkt. Antrag, Widerspruch und Klage sind ohne Erfolg geblieben. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen. Der Kläger könne nicht Spätaussiedler i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) sein, weil er nicht von einer Person abstamme, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BVFG erfülle. Denn der insoweit allein in Betracht kommende Großvater mütterlicherseits sei bereits 1942 verstorben.

Der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hat zwar im Einklang mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG entschieden, dass Spätaussiedler im Sinne dieser Norm nur sein kann, wer von einem deutschen Volkszugehörigen abstammt, der zu den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BVFG bezeichneten Stichtagen noch gelebt hat; für die Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG kann sich der Kläger daher nicht auf eine deutsche Volkszugehörigkeit seines bereits 1942 verstorbenen Großvaters berufen. Es hat aber nicht hinreichend geprüft, ob die Mutter, die im Zeitpunkt des Beginns der Vertreibungsmaßnahmen (hier) im Juni 1941 noch Kind und nicht bekenntnisfähig war, in dem maßgeblichen Zeitpunkt der Geburt des Klägers nach der seinerzeitigen Rechtslage mit Blick auf eine deutsche Volkszugehörigkeit ihres Vaters ebenfalls als deutsche Volkszugehörige einzustufen war. Bei Elternteilen verschiedenen Volkstums ist danach entscheidend, welcher Elternteil bei Beginn der Vertreibungsmaßnahmen für die Bekenntnislage in der Familie prägend war.

Für die Prüfung der deutschen Volkszugehörigkeit des Aufnahmebewerbers selbst liegt § 6 Abs. 2 BVFG ebenfalls ein weiter, generationenübergreifender Begriff der Abstammung von einem deutschen Volkszugehörigen zugrunde. Er erfasst neben den Eltern auch die Voreltern, mithin die Großeltern oder die Urgroßeltern. Hieran ist auch unter Berücksichtigung der Änderungen festzuhalten, die die Norm durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554) erfahren hat. Danach werden ein durchgängiges Bekenntnis zum deutschen Volkstum und zur Bestätigung des Bekenntnisses eine innerfamiliäre Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse oder sonstiger Elemente deutscher Volkszugehörigkeit nicht mehr zwingend gefordert. § 6 Abs. 2 BVFG kann deshalb auch keine Voraussetzung entnommen werden, wonach der Vorfahre, von dem der Aufnahmebewerber seine deutsche Volkszugehörigkeit ableitet, bei dessen Geburt oder Eintritt der Bekenntnisfähigkeit noch gelebt haben und in der Lage gewesen sein müsste, dem Aufnahmebewerber das deutsche Volkstum zu vermitteln oder ihn sonst volkstumsmäßig zu prägen. BVerwG, Pressemitteilung Nr. 76/2019 vom 29.10.2019 zu Urteil vom 29.10.2019, Az. 1 C 43.18

Mangels Verletzung der Verkehrssicherungspflicht: Stadtwerke haften nicht für an Handlauf eines U-Bahnhofs fast abgerissenen Kinderfinger

Die Stadtwerke München müssen einem Kind, das sich an versetzten Handlaufrohren an einem Münchener U-Bahnhof fast einen Finger abgerissen hätte, kein Schmerzensgeld zahlen. Denn die Stadtwerke hätten ihrer Verkehrssicherungspflicht genügt, indem sie den entsprechenden Bahnhof samt der dazugehörigen Anlagen erst wenige Tage vor dem Unfall überprüft hätten, ohne das ein Schaden am Handlaufrohr festgestellt worden sei. Daher treffe die Stadtwerke auch keine Pflicht, alle Schäden aus dem Schadensereignis zu ersetzen, so das Amtsgericht (AG) München.



Die damals zehn Jahre alte Klägerin stieg mit ihren Eltern am 30.04.2017 auf dem Weg in die Allianz-Arena am U-Bahnhof Fröttmaning aus. Sie ging auf der nördlichen Seite des Fußgängersteigs in Richtung Esplanade und ließ ihre Hand auf dem Handlauf "mitlaufen". In der Folge erlitt sie eine offene Fraktur des Zeigefingers mit einer Verletzung der Streckmuskeln und -sehnen. Die Beklagte ist für den Bereich zwischen der U-Bahnhaltestelle Fröttmaning und der Esplanade zur Allianz-Arena verkehrssicherungspflichtig.

Die von ihren Eltern vertretene Klägerin behauptet, die Metallrohre des Handlaufs seien in diesem Bereich nicht mehr miteinander verbunden gewesen. Das nachfolgende offene Rohr habe zu einem Drittel über das vorhergehende Stück hinausgeragt, sodass das Kind mit dem Zeigefinger in das offene Metallrohr des Anschlussstücks geraten, dort stecken geblieben sei und sich infolge der Vorwärtsbewegung unter anderem eine offene Fraktur zugezogen habe. Der Finger bleibe wohl dauerhaft in seiner Bewegbarkeit eingeschränkt. Der Unfall sei durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verursacht. Eine Beschädigung des Handlaufs sei nicht erst unmittelbar vor dem Unfall erfolgt. Die Beklagte behauptet, dass der U-Bahnhof erst am 27.04.2017 überprüft worden sei. Mit Ausnahme eines defekten Fahrkartenautomaten seien insbesondere beim Handlauf keine Schäden festgestellt worden. Von allein hätten die Rohre nicht auseinanderdriften können, sodass dies durch eine mutwillige Gewalteinwirkung geschehen sein müsse.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Laut AG München haben die Eltern des klagenden Kindes zwar überzeugend und detailliert ausgeführt, dass die Metallrohre des Handlaufs an der fraglichen Stelle nicht mehr miteinander verbunden waren, und die Klägerin bei einer Vorwärtsbewegung im Gehen mit dem Zeigefinger in das herausstehende Ende des einen Rohrs gelangt ist, wodurch ihre Verletzung entstanden ist. Unstreitig sei die Beklagte auch für den streitgegenständlichen Bereich des Fußgängersteigs verkehrssicherungspflichtig.

Allerdings sei eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, im praktischen Leben nicht erreichbar. Die Beklagte beziehungsweise ihre organschaftlichen Vertreter hätten der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht durch die Kontrolle des U-Bahnhofs samt der dazugehörigen Anlagen am 27.04.2017 durch die Zeugin K. Genüge getan. Die Zeugin habe sachlich und detailgenau ausgeführt, dass sie bei jeder Kontrolle jeden Tag routinemäßig auch die Handläufe der Bahnhöfe überprüfe und diese dabei mit der Hand "ablaufe", um etwa abstehende Splitter oder zu große Abstände der Metallrohre festzustellen. Wenn der Spalt zu groß sei, melde sie dies. Von der Beklagten könne auch nicht verlangt werden, den Bahnhof jeden Tag zu kontrollieren. Dies würde die an die Verkehrssicherungspflicht zu stellenden Anforderungen überspannen, zumal es sich mit Ausnahme der Spieltage in der Allianz-Arena auch nicht um einen übermäßig frequentierten Bahnhof handle. Hier habe die Beklagte den Bahnhof Fröttmaning gerade vor dem Fußballspiel am 30.04.2017 kontrolliert. Im Übrigen sei dem im Internet einsehbaren Spielplan der Allianz-Arena zu entnehmen, dass das letzte Spiel vor dem streitgegenständlichen Vorfall am 26.04.2017 stattgefunden hat, und damit vor der Kontrolle durch die Zeugin K.

Das Urteil ist nach Berufungsrücknahme rechtskräftig.
Amtsgericht München, Urteil vom 19.03.2019, 182 C 11189/18, rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Neue StVO in Kraft: Neue und erhöhte Geldbußen

Seit dem 28.04.2020 ist die neue Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft. Mit der StVO-Novelle gehen neue beziehungsweise erhöhte Geldbußen einher.

Das Bundesverkehrsministerium stellt einige der vorgenommenen Änderungen vor:

So seien insbesondere für das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen sowie das nunmehr unerlaubte Halten auf Schutzstreifen und das Parken und Halten in zweiter Reihe die Regelsätze angepasst worden. Bei schwereren Verstößen sei in diesen Fällen darüber hinaus künftig der Eintrag eines Punktes in das Fahreignisregister vorgesehen: wenn durch das verbotswidrige Parken oder Halten in zweiter Reihe und auf Fahrradschutzstreifen oder Parken auf Geh- und Radwegen andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden, eine Sachbeschädigung erfolgt ist oder das Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt.

Allgemeine Halt- und Parkverstöße werden laut Verkehrsministerium nun mit einer Sanktion bis zu 25 Euro geahndet. Darüber hinaus seien auch die Geldbußen für das unberechtigte Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz von 35 auf 55 Euro angehoben worden. Außerdem sei ein neuer Tatbestand für das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge eingeführt (55 Euro), sowie die Geldbuße für das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für Carsharing-Fahrzeuge auf die gleiche Höhe angehoben worden. Auch die Geldbuße für das rechtswidrige Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen, im Bereich einer scharfen Kurve und vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten sei angehoben worden.

Das unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse könne genauso verfolgt und geahndet werden wie das Nichtbilden einer Rettungsgasse. Es drohen Bußgelder bis zu 320 Euro sowie ein Monat Fahrverbot. Außerdem drohe für diese Verstöße die Eintragung von zwei Punkten im Fahreignisregister. Neu sei auch ein Fahrverbot für das Nichtbilden einer Rettungsgasse auch ohne Verwirklichung einer konkreten Gefahr oder Behinderung.

Daneben seien weitere Geldbußen angehoben worden. Bei geringeren Geschwindigkeitsverstößen als bisher werde ein Monat Fahrverbot verhängt. Dies gelte innerorts nun bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h und außerorts von 26 km/h. Verdoppelt worden seien die Geldbußen insbesondere bei fehlerhaften Abbiegevorgängen oder einer Sorgfaltspflichtverletzung beim Ein- beziehungsweise Aussteigen. Auch die vorschriftswidrige Nutzung von Gehwegen, linksseitig angelegten Radwegen und Seitenstreifen durch Fahrzeuge werde statt bis zu 25 Euro mit bis zu 100 Euro Geldbuße geahndet. Auch das so genannte Auto-Posing könne nun wirksam geahndet werden: Durch die StVO-Novelle sei die Geldbuße für das Verursachen von unnötigem Lärm und einer vermeidbaren Abgasbelastung sowie dem unnützen Hin- und Herfahren von bis zu 20 Euro auf bis zu 100 Euro angehoben worden. Das Bundesverkehrsministerium stellt klar, dass grundsätzlich für alle Verkehrsteilnehmer die Verpflichtung gilt, dafür zu sorgen, dass kein anderer behindert, belästigt oder gar gefährdet oder geschädigt wird. Eine ausführliche Übersicht zum Bußgeld- und Punkteverzeichnis sowie weitere Informationen sei im Internetangebot des Kraftfahrt-Bundesamtes zu finden.

Bundesverkehrsministerium, PM vom 28.04.2020

Geschwindigkeitsmessung in standardisiertem Messverfahren: Verfassungsbeschwerde teilweise erfolgreich

Eine im Zusammenhang mit einer Geschwindigkeitsmessung im standardisierten Messverfahren stehende Geschwindigkeitsmessung hatte teilweise Erfolg. Der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) Rheinland-Pfalz entschied, dass die Ansprüche des Beschwerdeführers, der amtsgerichtlich wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung verurteilt worden war, auf effektiven Rechtsschutz und gesetzlichen Richter verletzt seien.



Dem Beschwerdeführer wurde in einem Bußgeldverfahren vorgeworfen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften überschritten zu haben. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels eines in einen Anhänger (so genannter Enforcement Trailer) eingebauten Messgerätes des Typs PoliScan FM1 der Firma Vitronic. Im Laufe des Verfahrens beantragte seine Verteidigerin die Überlassung verschiedener Messdaten sowie der Auf- und Einbauvorschriften für die Verwendung des Gerätes in einem Enforcement Trailer, ferner die Aussetzung des Verfahrens sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Fehlerhaftigkeit der Geschwindigkeitsmessung. Sämtliche Anträge lehnte das Gericht durch Beschluss ab.

Das Amtsgericht (AG) verurteilte den Beschwerdeführer wegen des Geschwindigkeitsverstößes zu einer Geldbuße von 120 Euro. Mit seinem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde machte dieser unter anderem geltend, hinsichtlich der Aufbauvorschriften könne auf die Rechtsprechung mehrerer Oberlandesgerichte zu Bedienungsanleitungen zurückgegriffen werden, die ein Einsichtsrecht des Betroffenen bejahe. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wurde durch den Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz als unbegründet verworfen. Sämtliche im Zulassungsantrag aufgeworfenen Rechtsfragen verfahrens- und materiell-rechtlicher Art seien geklärt. Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer sowohl gegen das Urteil des AG als auch den Beschluss des OLG. Die Nichtüberlassung der Messdaten und weiterer Dokumente verstoße gegen das Recht auf ein faires Verfahren, die Ablehnung des beantragten Sachverständigengutachtens zudem gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör. Der OLG-Beschluss sei mit den Garantien des gesetzlichen Richters und effektiven Rechtsschutzes unvereinbar.

Die Verfassungsbeschwerde hatte teilweise Erfolg. Die Entscheidung des OLG verletze die Rechte auf effektiven Rechtsschutz und den gesetzlichen Richter, so der VerfGH. Der Beschwerdeführer habe in seinem Zulassungsantrag ausdrücklich auf die Rechtsprechung mehrerer Oberlandesgerichte hingewiesen, wonach ein Recht auf Einsichtnahme in die mit der hier geforderten Aufbauanleitung vergleichbare Gebrauchsanweisung eines Messgerätes auch dann bestehe, wenn diese sich nicht bei der Gerichtsakte befinde. Vor diesem Hintergrund sei objektiv kein Gesichtspunkt erkennbar, der die Verwerfung des Zulassungsantrags als unbegründet rechtfertige. Bestehe zu derselben Rechtsfrage bereits eine abweichende Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte, sei die Rechtsbeschwerde vielmehr zur Fortbildung des Rechts beziehungsweise zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen und auf den Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern zu übertragen, um eine Divergenzvorlage an den Bundesgerichtshof zu ermöglichen.

Hinsichtlich der weiter gerügten Grundrechtsverletzungen wies der VerfGH die Verfassungsbeschwerde hingegen zurück. Wegen des verfassungsprozessualen Grundsatzes materieller Subsidiarität sei dem OLG durch die Zurückverweisung zunächst Gelegenheit zu geben, erneut über den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde zu befinden. Der VerfGH betonte allerdings, die an der jüngeren Rechtsprechung des VerfGH des Saarlandes zu den Gewährleistungen des fairen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs orientierte Argumentation des Beschwerdeführers sei keineswegs zwingend. Gerade im Ordnungswidrigkeitenverfahren, das sich in wesentlichen Punkten vom Strafverfahren unterscheide, seien neben den Rechten des Betroffenen auch die Erfordernisse einer funktionierenden Rechtspflege in den Blick zu nehmen. Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.01.2020, VGH B 19/19

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Krankengeld: Wochenfrist ist richtig zu berechnen

Für einen Anspruch auf Krankengeld muss die Folge-Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Folge-AU) binnen Wochenfrist bei der Krankenkasse eingehen. Die Frist beginnt dabei mit dem Tag, der auf den Eintritt der weiteren Arbeitsunfähigkeit folgt. Dies hat das Sozialgericht (SG) Düsseldorf geklärt und der Klage eines 51-Jährigen auf Krankengeld gegen seine Krankenkasse stattgegeben.

Der Kläger war arbeitsunfähig. Die Beklagte bewilligte zunächst Krankengeld. Im weiteren Verlauf der Arbeitsunfähigkeit nahm die Beklagte an, dass der Krankengeldanspruch ruhe. Denn eine Folge-AU sei nicht innerhalb einer Woche eingereicht worden, sondern einen Tag zu spät. Dagegen wandte sich der Kläger. Er habe die Folge-AU direkt nach Verlassen der Arztpraxis richtig adressiert und frankiert in den Briefkasten eingeworfen.

Das SG Düsseldorf sprach dem Kläger das Krankengeld zu. Es reiche zwar nicht aus, dass die Arbeitsunfähigkeit durchgehend bescheinigt werde. Die Bescheinigungen seien vielmehr stets binnen Wochenfrist bei der Krankenkasse einzureichen. Sonst ruhe der Krankengeldanspruch.

Im vorliegenden Fall sei die Bescheinigung des Klägers noch rechtzeitig beim Beklagten eingegangen. Denn dieser habe die Wochenfrist falsch berechnet. Die Wochenfrist beginne nicht mit dem Tag der weiteren Arbeitsunfähigkeit, sondern mit dem Tag, der auf den Eintritt der weiteren Arbeitsunfähigkeit folge. Die weitere Arbeitsunfähigkeit sei hier am 11.01.2019 eingetreten, die Wochenfrist habe daher am 12.01.2019 begonnen und mit Ablauf des 18.01.2019 geendet. Am 18.01.2019 habe die Beklagte den Eingang der Folge-AU vermerkt.

Sozialgericht Düsseldorf, Urteil vom 07.10.2019, S 9 KR 589/19, nicht rechtskräftig

Mobilfunkanbieter muss begründete Rechnungsbeanstandungen prüfen

Wenn ein Kunde gegen eine Rechnung eines Mobilfunkdiensteanbieters Beanstandungen erhebt, die innerhalb der Rügefrist von regelmäßig acht Wochen ausreichend begründet wurden, so hat der Diensteanbieter eine technische Prüfung zur Klärung der Beanstandungen vorzunehmen. Inhalt und Ergebnis der technischen Prüfung muss er spätestens im Prozess darlegen. Unterlässt er die gebotene technische Prüfung, kann er den Anspruch auf Vergütung wegen der beanstandeten Rechnungsposition nicht erfolgreich geltend machen. Dies stellt das Landgericht (LG) Mainz in einem Fall klar, in dem ein Mobilfunkanbieter gegen einen gewerblichen Kunden unter anderem auf Vergütung einer Internetnutzung im Ausland geklagt hatte.

Der Mobilfunkanbieter hatte von dem Kunden zudem Schadenersatz wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung gefordert. Hierzu führt das LG Mainz aus, dass der Mobilfunkdiensteanbieter den Mobilfunkvertrag bei Zahlungsverzug des Kunden vorzeitig fristlos kündigen könne. In dem Fall stehe ihm ein Schadenersatzanspruch gegen den Kunden zu. Berechne der Mobilfunkdiensteanbieter seinen Schaden konkret, so müsse er in seiner Berechnung alle durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen berücksichtigen. Hierzu gehörten die Terminierungsentgelte, die der Anbieter wegen ausbleibender Gespräche des Kunden in andere Mobilfunknetze nicht mehr an andere Mobilfunknetzanbieter zahlen müsse. Für den Umfang der ersparten Terminierungsentgelte treffe den Anbieter eine sekundäre Darlegungslast.

Da das LG diese Voraussetzungen teilweise nicht als erfüllt ansah, wies es die Klage des Mobilfunkdiensteanbieters teilweise ab. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Landgericht Mainz, 11 HK O 15/17, nicht rechtskräftig



Krankenversicherung: Wer voreilig in einer Privat-Klinik unterschreibt, zahlt selbst

Spricht ein (67-jähriger) Mann mit Knieproblemen in einer Privatklinik vor und unterzeichnet er dort eine Kostenübernahmevereinbarung (hier über fast 6.500 Euro) für eine Knieeileprothese, so hat er keinen Anspruch auf Kostenübernahme gegen seine gesetzliche Krankenkasse, wenn er den Antrag erst nach seiner Unterschrift im Krankenhaus bei der Kasse einreicht. Er hat den gesetzlich vorgesehenen Beschaffungsweg schlicht und einfach nicht eingehalten.

Grundsätzlich besteht gegen die Krankenkasse ein so genannter Sachleistungsanspruch auf Versorgung in einem zugelassenen Vertragskrankenhaus – nicht jedoch in einer privaten Klinik. Etwas anderes könne nur gelten, wenn die Kasse die Kostenübernahme zu Unrecht abgelehnt und somit die Kosten quasi selbst verursacht hat oder die Operation "unaufschiebbar" gewesen ist. Beides war hier nicht der Fall.

SG Düsseldorf, S 8 KR 1011/18

Kunst im Müll: Schuldspruch wegen Diebstahls von Werken Gerhard Richters bestätigt

Wer Werke eines Künstlers, die dieser entsorgt hat, aus dessen Müll mitnimmt, macht sich wegen Diebstahls strafbar. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln entschieden und damit eine Verurteilung wegen Diebstahls von Kunstwerken des Kölner Künstlers Gerhard Richter im Schuldspruch bestätigt. Die konkrete Strafe muss allerdings neu festgesetzt werden.

Der Angeklagte hatte den Künstler Gerhard Richter in Köln besucht, um ihm eine Kunstmappe mit diversen Werken anzubieten. Der Verkauf kam nicht zustande. Bei dem Besuch bemerkte der Angeklagte auf dem Grundstück Richters eine umgefallene Papiertonne und daneben liegenden Papierabfall, der aus der Tonne herausgefallen war. Beim Aufsammeln des Mülls entdeckte er insgesamt vier vom Künstler angefertigte und von diesem entsorgte Werke. In dem Glauben, zur Mitnahme des Papierabfalls berechtigt zu sein, nahm er die Werke mit. Später versuchte er, die Werke vom Künstler signieren zu lassen und über ein Auktionshaus zu verkaufen.

Amts- und Landgericht (LG) Köln haben den Angeklagten des Diebstahls für schuldig befunden. Das OLG Köln hat den Schuldspruch in letzter Instanz bestätigt. Das Mitnehmen der Werke sei Diebstahl gewesen, auch wenn der Künstler die Papiere aussortiert gehabt habe. Richter sei Eigentümer des aus der Papiertonne herausgefallenen, aber noch auf seinem Grundstück befindlichen Abfalls geblieben. Die Werke hätten sich nach der Verkehrsauffassung auch noch in seinem Gewahrsam befunden. Der Glaube, zur Mitnahme des Papierabfalls berechtigt gewesen zu sein, hindere eine Bestrafung nicht. Der Angeklagte habe sich in einem so genannten vermeidbaren Verbotsirrtum gemäß § 17 Satz 2 Strafgesetzbuch befunden. Er hätte erkennen können, dass auch demjenigen, der einen Gegenstand in die auf seinem Grundstück stehende Abfalltonne wirft, andauernde Rechte an dem Gegenstand zustehen. Das gelte besonders für Werke eines berühmten Künstlers. Das LG Köln hatte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt. Diesen Strafausspruch hat das OLG aufgehoben und die Sache nur zur Festsetzung einer neuen Strafe an das LG zurückverwiesen. Dem LG seien Rechtsfehler bei der Strafzumessung unter anderem im Hinblick auf die Anwendung von § 17 Satz 2 StGB (Milderung bei Verbotsirrtum) unterlaufen, so die Begründung des OLG. Die Entscheidung zum Schuldspruch wegen Diebstahls ist rechtskräftig.

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 21.04.2020, III-1 RVs 78/20

Per Fernabsatz bestellter Treppenlift darf zurückgeschickt werden

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat entschieden, dass auch für einen individuell angepassten Treppenlift das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen gilt, wenn der Kunde den Lift im Fernabsatz bestellt hatte - also per Telefon, Fax, E-Mail oder Brief. Der Verkäufer darf dieses Widerrufsrecht nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließen. Zwar sehe auch das Fernabsatzgesetz vor, das Recht auf Widerruf ausschließen zu können, wenn es sich um individuell angepasste Ware handelt. Bei einem Treppenlift stehe aber nicht der Kauf im Vordergrund, sondern der Einbau eines Lifts - sprich der Werkvertrag. Und für einen solchen gelte die Ausnahme vom Widerrufsrecht nicht.

LG Nürnberg-Fürth, 7 O 5463/18

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges: Generelles Reverse-Charge-Verfahren als wirksames Mittel

Ein generelles Reverse-Charge-Verfahren kann nach Ansicht der Bundesregierung grundsätzlich ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges in der Europäischen Union sein. Dies teilt sie in einer Antwort (BT-Drs. 19/18448) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/17941) mit.

In der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage wird das Reverse-Charge-Verfahren als ein Lösungsansatz bezeichnet, bei dem die Steuerschuldnerschaft umgedreht werde. Das bedeute, nicht der Erbringer einer Leistung, sondern ihr Empfänger müsse die Umsatzsteuer abführen.

Nach Angaben der Bundesregierung liegt das Recht, die Initiative für eine Änderung des geltenden Rechtsrahmens der Mehrwertsteuer zu ergreifen, allein bei der Europäischen Kommission. Sollte diese in Zukunft von ihrem Initiativrecht Gebrauch machen, werde die Bundesregierung die entsprechenden Vorschläge prüfen, heißt es in der Antwort weiter.

Deutscher Bundestag, PM vom 30.04.2020

Argloser Musikhändler muss Kosten erstmaliger anwaltlicher Unterlassungsaufforderung nicht tragen

Wenn ein Händler von Musik-CDs, die einen beleidigenden Inhalt aufweisen, erstmals anwaltlich aufgefordert wird, die betreffenden CDs nicht mehr zu vertreiben, so muss er die Kosten für die anwaltliche Unterlassungsaufforderung nicht tragen. Dies hat das Amtsgericht (AG) München auf die Klage der Töchter der Familie G. entschieden, die durch eine TV-Doku-Soap der Allgemeinheit bekannt ist.

Konkret ging es um einen Song der Rapper Jigzaw und Kollegah. Wegen des Liedtextes haben die Klägerinnen bereits vor dem Landgericht (LG) München I gegen den Produzenten der entsprechenden Musik-CD "Post mortem" am 15.10.2018 eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Weiterverbreitung erreicht.

Der beklagte Internethändler bot unter seinem Internetshop dieses Album "Post Mortem" als limitiertes Boxset zum Preis von 47,99 Euro an und verkaufte es zehn Mal. Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.10.2018 mahnten die Klägerinnen ihn ab, forderten die Unterlassung der gewerblichen Verbreitung der CD, da sie menschenverachtende und persönlichkeitsrechtsverletzende Textteile über die beiden Klägerinnen enthalte, sowie die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Der Beklagte teilte zunächst telefonisch mit, den Vertrieb eingestellt zu haben. Am 01.11.2018 gab der Beklagte die geforderte schriftliche Unterlassungserklärung ab. Die Klägerinnen stellten ihm über ihren Anwalt sodann Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 984,60 Euro in Rechnung.

Die von ihren Eltern vertretenen Klägerinnen argumentieren, dass die Rechtswidrigkeit der Textzeilen auch für Laien ohne Weiteres und sofort erkennbar gewesen sei. Nach deren Verbreitung sei es in seinem wirtschaftlichen Interesse gewesen, dass ihn die Klägerinnen zur Vermeidung eines teureren Rechtsstreits bereits vorgerichtlich zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung aufforderten. Wer aus Kostengründen riskiere, die von ihm angebotenen Produkte vorher nicht auf Rechtmäßigkeit zu prüfen, müsse die Folgen auch selbst wirtschaftlich tragen.

Der Beklagte meint, dass im Text ja nur eine der Töchter, in den diskriminierenden Stellen aber jeweils eine Mehrzahl von – dann wohl anderen – Personen angesprochen würden, sodass die Klägerinnen gerade nicht in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt seien. Er habe auch nicht fahrlässig gehandelt: Bei etwa 2.000 ständig verfügbaren Titeln bei einer Regelspielzeit von eineinhalb Stunden hätte er über 375 Tage lang jeweils acht Stunden lang gebraucht, um sämtliche Tonträger anzuhören. Das AG München entschied, dass der Beklagte nicht als Täter einer selbst begangenen Persönlichkeitsrechtsverletzung hafte. Er habe weder Kenntnis vom rechtsverletzenden Inhalt der streitgegenständlichen CD gehabt noch sei vorgetragen, dass er, nachdem er aufgrund der Abmahnung durch die Klägerinnen von der Rechtswidrigkeit erfahren hatte, die CD weiterhin angeboten hätte. Zutreffend sei, dass der Beklagte eine Vielzahl von CDs verkauft und ihm diesbezüglich gewisse Prüfpflichten treffen. Dabei könne ihm zugemutet werden, dass er bei Kenntnis von Rechtsverstößen Dritter eine Überprüfung auch im eigenen Rechtskreis dahingehend vornehmen muss, ob es durch seine eigene Handlung zu einer weiteren Verletzung oder einer Vertiefung der Verletzung kommt.



Ihm sei es aber nicht zuzumuten, jede von ihm vertriebene CD oder jeden Titel auf jegliche rechtsverletzenden Inhalte zu untersuchen. Das würde wegen des damit verbundenen immensen Aufwands sein Geschäftsmodell gefährden, das nicht von vornherein auf Rechtsverletzungen angelegt sei.

Dadurch würden die Betroffenen auch nicht schutzlos gestellt. Vielmehr könnten sie sich, wie auch durch die einstweilige Verfügung vor dem LG München getan, gegen das Musiklabel oder aber auch gegen die beiden Künstler/Rapper wenden. Hierbei könne ein effektiver und umfassender Stopp des weiteren Vertriebs erreicht werden. Künftigen Vertriebshandlungen stehe entgegen, dass der Beklagte ab dem Zeitpunkt, in dem er durch den Rechteinhaber auf die Rechtsverletzung hingewiesen worden ist, Prüfpflichten treffen, bei deren Nichteinhaltung er als Unterlassungsschuldner hafte. Amtsgericht München, Urteil vom 26.07.2019, 142 C 2276/19, rechtskräftig

Nachbarantrag gegen Pavillon erfolglos

Der Vermieter einer Gewerbefläche kann nicht gegen einen neben seinem Haus im öffentlichen Straßenraum stehenden Pavillon vorgehen mit der Begründung, der Pavillon hindere den Kundenkontakt seines Mieters. Ein entsprechender Eilantrag sei bereits unzulässig, so das Verwaltungsgericht (VG) Göttingen. Der Antragsteller ist Eigentümer eines in der Göttinger Fußgängerzone gelegenen Hauses. Das Haus hat er an einen Gewerbetreibenden vermietet. Vor dem Nachbargrundstück befindet sich im öffentlichen Straßenraum eine Außengastronomie. Hierfür existiert eine Sondernutzungserlaubnis, die auch das Aufstellen von Sonnenschirmen umfasst. Die Sitzgelegenheiten sind mit Beginn der kalten Jahreszeit durch einen im Wesentlichen blickdichten Pavillon gegen Witterungseinflüsse geschützt.

Der Antragsteller sieht den Kundenkontakt seines Mieters gefährdet, weil Passanten nicht mehr ungehindert die Schaufensterauslagen ansehen könnten. Er forderte die beklagte Stadt Göttingen auf, tätig zu werden, was diese ablehnte. Der daraufhin gestellte Eilantrag, mit dem der Antragsteller die Stadt zum Handeln zwingen wollte, hatte keinen Erfolg.

Das VG Göttingen befand ihn schon für unzulässig. Der Antragsteller sei als Eigentümer des Hauses nicht durch Maßnahmen verletzt, die allenfalls seinen Mieter beeinträchtigten. Aus den Regelungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Göttingen folge nicht, dass einzelne Anlieger auf deren Einhaltung klagen könnten.

Der Antrag sei aber auch in der Sache nicht begründet. Es bestehe kein Anspruch des Einzelnen darauf, dass er in bestmöglicher Weise von seinem Grundstück aus werben könne und sein Grundstück zu diesem Zweck von allen Seiten und auf weite Entfernung hin einsehbar sein muss. Eine Grenze sei erst dort zu ziehen, wo der Betroffene praktisch keine Möglichkeit mehr habe, auf den Verkehr werbend einzuwirken.

Diese Grenze sei hier nicht überschritten, so das VG. Eine Blickbeeinträchtigung gebe es nur, wenn man aus einer bestimmten Richtung auf das Grundstück des Antragstellers zugehe und auch nur in einem bestimmten Winkel. Dies reiche nicht. Ob sich die Sondernutzung im Rahmen der erteilten Genehmigung halte, sei in dem Eilverfahren nicht zu prüfen.

Der Antragsteller könne binnen zwei Wochen gegen den Beschluss des VG Beschwerde beim Niedersächsischen Obergericht einlegen.

Verwaltungsgericht Göttingen, Beschluss vom 18.02.2020, 1 B 360/19